

ANTI- MUSLIMISCHER RASSISMUS IN NRW

Jahresbericht

2025



MEDAR

Melde- und Dokumentationsstelle
antimuslimischer Rassismus NRW

INHALTSWARNUNG

Dieser Jahresbericht behandelt diskriminierende Vorfälle und enthält direkte Zitate mit rassistischer und beleidigender Sprache. Wir bitten Leser*innen, dies vorab zu berücksichtigen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

interKultur e.V.

REDAKTION UND TEXT:

Nas Sido

Ann Sophie Stapenhorst

WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNGEN:

Prof. Dr. Karim Fereidooni (Ruhr-Universität Bochum)

Prof. Dr. Kemal Bozay (Internationale Hochschule Köln)

TRANSPARENZHINWEIS:

Die wissenschaftlichen Begleitungen wurden von den Projektträgern der Meldestellen beauftragt und arbeiten unabhängig vom fördergebenden Ministerium. Für die inhaltlichen Aussagen des Berichtes trägt die herausgebende Organisation die Verantwortung.

GESTALTUNG:

Lea Evin Bozay

Dieser Jahresbericht kann kostenfrei heruntergeladen werden.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



FÖRDERHINWEIS:

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Inhalte dieses Jahresberichts geben nicht notwendigerweise die Auffassung des Fördergebers wieder. Für die Inhalte ist der Herausgeber verantwortlich.



INHALT

VORWORT	
Prof. Dr. Kemal Bozay	04
Zentrale Ergebnisse	06
1 EINLEITUNG	08
1.1 Anlass und Ziel des Berichts	09
1.2 MEDAR NRW	10
1.3 Theoretische Einordnung und Begriffsdefinitionen	11
1.3.1 Rassismus, Diskriminierung & Gewalt	
1.3.2 Islamophobie, Islamfeindlichkeit & Muslimfeindlichkeit	13
1.3.3 Antimuslimischer Rassismus	
1.3.4 Intersektionalität	14
2 METHODIK	16
2.1 Methodik der Erfassung und Auswertung	17
2.2 Grenzen der Datenlage und Meldepraxis	19
3 LAGEBILD ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS	22
4 AUSWERTUNG UND ANALYSE DER MELDUNGEN	
4.1 Antimuslimische Vorfälle in NRW 2025	26
4.2 Hass- und Angriffsmeldungen	45
5 AUSWIRKUNGEN VON ANTIMUSLIMISCHEM RASSISMUS	46
6 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	50
6.1 An Politik und Verwaltung	51
6.2 An Polizei und Justiz	52
6.3 An Medien	53
6.4 An Bildungseinrichtungen	53
6.5 An Zivilgesellschaft	53
7 ANHANG	54
6.1 Glossar	55
6.2 Kontakte von Unterstützungsangeboten	55
6.3 Quellen und Literatur	55

VORWORT

Prof. Dr. Kemal Bozay

Geschäftsführer interKultur e.V.



Es ist ein Montagmorgen in einer nordrhein-westfälischen Großstadt. Eine junge Frau steigt auf dem Weg zur Arbeit in die Straßenbahn. Sie trägt ein Kopftuch. Noch bevor sich die Türen schließen, ruft ein Mann laut durch den Wagen: „Zieh das ab oder geh zurück in dein Land!“ Einige Fahrgäste schauen weg, andere beobachten die Situation schweigend. Die Frau bleibt stehen, sichtbar angespannt, setzt sich schließlich und versucht, den Blickkontakt zu meiden. Für die Umstehenden ist es ein kurzer Vorfall. Für die Betroffene ist es eine Erfahrung von offener Demütigung und Abwertung, die sich in ähnliche Erlebnisse einreihet.

In einer Schule berichtet ein Schüler, dass er nach einem Anschlag von Mitschüler*innen als „Terrorist“ und „Islamist“ bezeichnet wird. In der Pause wird er gefragt, ob seine Familie „so etwas auch gut findet“. Als er sich beschwert, wird dies als „Spaß“ relativiert. Die Lehrkraft greift nur zögerlich ein. Für den Schüler bleibt die Erfahrung, nicht als Mensch akzeptiert zu werden, sondern als Projektionsfläche für gesellschaftliche Ängste und Feindbilder zu dienen. Solche Situationen sind für viele muslimische oder als muslimisch markierte Jugendliche keine Ausnahme, sondern Teil ihres schulischen Alltags. Diese beiden Beispiele stehen exemplarisch für eine gesellschaftliche Realität, in der antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Intensitäten und Formen auftritt – von offenen verbalen Angriffen bis hin zu subtilen, aber tiefgreifenden Formen der Ausgrenzung und Stigmatisierung. In der postmigrantischen Gesellschaft, die durch Vielfalt, Migration und unterschiedliche Lebens-

entwürfe geprägt ist, zeigt sich zugleich, wie umkämpft Fragen von Zugehörigkeit, Anerkennung und Teilhabe weiterhin sind.

Antimuslimischer Rassismus ist dabei keine Randerscheinung, sondern eine spezifische Form von Rassismus, die in den letzten Jahren deutlich an Sichtbarkeit gewonnen hat. Er zeigt sich in öffentlichen Debatten, in medialen Narrativen, in institutionellen Praktiken und insbesondere im Alltag der Betroffenen. Dabei richtet er sich nicht allein gegen religiöse Praktiken, sondern gegen zugeschriebene kulturelle, ethnische und soziale Merkmale. Muslim*innen oder als muslimisch gelesene Menschen werden auf diese Weise als 'anders', 'gefährlich' oder 'nicht zugehörig' konstruiert. Diese Abwertungsform ist tief in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebettet und entfaltet ihre Wirkung sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene.

Vor diesem Hintergrund kommt der Arbeit der Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus NRW (MEDAR NRW) eine zentrale Bedeutung zu. Sie macht sichtbar, was häufig unsichtbar bleibt: die Vielzahl an Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen, die Betroffene im Alltag machen. Durch die systematische Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Vorfällen trägt MEDAR NRW dazu bei, antimuslimischen Rassismus sichtbar zu machen und damit eine wichtige Grundlage für gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Auseinandersetzungen zu schaffen.



Eine offene und demokratische Gesellschaft muss sich daran messen lassen, wie sie mit diesen Fragen umgeht.

Prof. Dr. Kemal Bozay

Der vorliegende Jahresbericht gibt einen differenzierten Einblick in diese Arbeit. Er zeigt nicht nur Zahlen und Entwicklungen, sondern macht auch die unterschiedlichen Erscheinungsformen des antimuslimischen Rassismus sichtbar. Gleichzeitig verdeutlicht der Bericht, in welchen gesellschaftlichen Bereichen antimuslimischer Rassismus besonders virulent ist.

Darüber hinaus leistet der Bericht einen wichtigen Beitrag zur Einordnung dieses Phänomens. Er zeigt, dass es sich bei antimuslimischem Rassismus nicht um vereinzelte Vorfälle handelt, sondern um ein strukturelles Problem, das in gesellschaftlichen Diskursen, politischen Debatten und institutionellen Praktiken verankert ist. Gerade deshalb ist es notwendig, diesen nicht nur zu dokumentieren, sondern auch kritisch zu analysieren und ihm entschieden entgegenzutreten.

Als Geschäftsführer von interKultur e.V., der Trägerorganisation von MEDAR NRW, sehe ich in dieser Arbeit eine zentrale Aufgabe im Kontext einer demokratischen und pluralen Gesellschaft. Es geht darum, Räume zu schaffen, in denen Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus ernst genommen und artikuliert werden, in denen Wissen produziert und geteilt wird und in denen Perspektiven sichtbar werden, die in öffentlichen Diskursen oft marginalisiert bleiben. Die Förderung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) ist dabei ein wichtiger Baustein, um diese Arbeit nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Jahresbericht von MEDAR NRW ist damit mehr als eine Dokumentation. Er ist ein Instrument der Sichtbarmachung, ein Beitrag zur gesellschaftlichen Aufklärung und ein Impuls für eine notwendige Auseinandersetzung mit antimuslimischem Rassismus in Nordrhein-Westfalen. Er fordert dazu auf, genauer hinzusehen, zuzuhören und die bestehenden Verhältnisse nicht als selbstverständlich hinzunehmen.

Denn die Frage, wer dazugehört und wer nicht, entscheidet sich nicht abstrakt, sondern im Alltag – an Bushaltestellen, in Klassenzimmern, in Behörden und in öffentlichen Debatten. Eine offene und demokratische Gesellschaft muss sich daran messen lassen, wie sie mit diesen Fragen umgeht.

Ich danke daher allen Mitarbeitenden von MEDAR NRW für ihre engagierte Arbeit sowie allen Betroffenen, die ihre Erfahrungen teilen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sichtbarmachung leisten. Mein Dank gilt ebenso dem Land Nordrhein-Westfalen für die Unterstützung dieser wichtigen Arbeit.

Prof. Dr. Kemal Bozay
Geschäftsführer interKultur e.V.

Antimuslimischer Rassismus 2025

Zentrale Ergebnisse

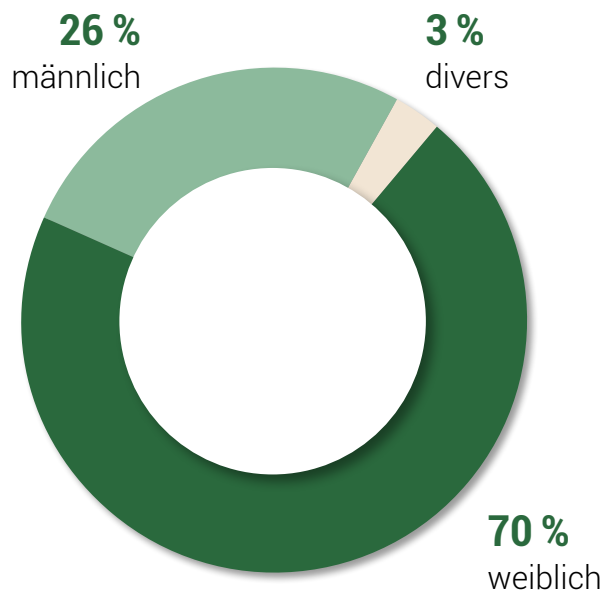
104

Gesamtzahl der Vorfälle 2025

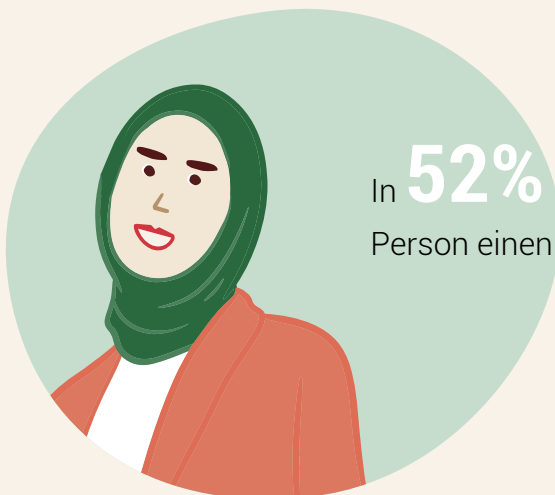
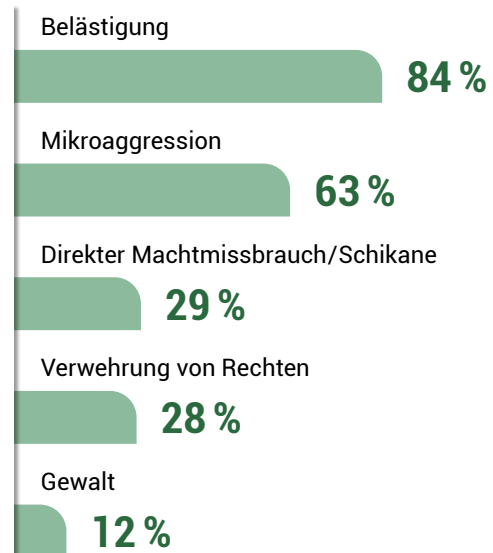
21

Hass- und Angriffsmeldungen

Geschlecht der betroffenen Personen ²



Vorfallstyp ^{1, 2}



Die Rolle des Hidschabs:

In **52%** aller Vorfälle trug die betroffene Person einen **Hidschab** und/oder eine **Abaya**.²

In welchem Lebensbereich fand
AMR am häufigsten statt? ^{1,2}



25%

Öffentlicher Raum



13%

Bildung



15%

Arbeit

86%

der Vorfälle wären **ohne**
die Meldung an MEDAR NRW
im Dunkelfeld verblieben.²

37% aller antimusli-
mischen Vorfälle gingen von
unbekannten Personen oder
Personengruppen aus.²

¹ Mehrfachnennungen möglich

² gerundet

1. EINLEITUNG

1.1

ANLASS & ZIEL DES BERICHTS

Die Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus NRW (MEDAR NRW) wurde 2022 durch einen Projektauftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) ins Leben gerufen. Hintergrund für die Planung und Errichtung dieser und drei weiterer Melde- und Dokumentationsstellen¹ war die starke Zunahme von rassistischen und queerfeindlichen Vorfällen in den letzten Jahren. In Deutschland verbreiten rechts-extreme und rechtspopulistische Gruppen antimuslimische Ressentiments und mobilisieren zu Aktionen gegen 'den Islam' und Muslim*innen, eine vermeintliche 'Islamisierung Deutschlands', den Bau von Moscheen oder das Tragen des Hidschabs. Gleichzeitig lässt sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine wachsende Atmosphäre der Ausgrenzung beobachten, die die Verbreitung einer spezifischen Form von Rassismus begünstigt, die als antimuslimischer Rassismus (AMR) bezeichnet wird (vgl. BMI/BKA 2025; FRA 2024; Kemmesies et al. 2026).

Auch in öffentlichen Debatten in Deutschland wird immer wieder darüber gestritten, ob 'der Islam' zur deutschen Gesellschaft gehört und wie muslimisches Leben anerkannt wird. Diese Diskussionen bleiben jedoch nicht nur auf der Ebene von Meinungen und Medienbeiträgen. Das zeigen auch aktuelle Zahlen von CLAIM (2025). Das zivilgesellschaftliche Lagebild von CLAIM macht sichtbar, dass im Jahr 2024 bundesweit durchschnittlich mehr als acht antimuslimische Vorfälle pro Tag registriert wurden. Diese Zahl verdeutlicht, wie stark antimuslimischer Rassismus den Alltag vieler Menschen prägt (vgl. CLAIM 2025). Darüber hinaus verdeutlicht der Bericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM 2023)², wie verbreitet antimuslimischer Rassismus in Deutschland

ist. Der Expert*innenkreis betont in diesem Zusammenhang, dass zur wirksamen Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus neben weiteren Maßnahmen insbesondere der „Auf- und Ausbau von Beschwerde-, Melde- und Dokumentationsstellen“ notwendig ist (ebd.: 17) und unterstreicht damit die Bedeutung entsprechender Strukturen.

Bundesweite Lagebilder, zivilgesellschaftliche Monitoringstellen und unabhängige Expert*innenkreise weisen übereinstimmend darauf hin, dass Betroffene regelmäßig diskriminierende, entwürdigende und gewaltvolle Erfahrungen machen, oftmals ohne die Möglichkeit, diese niedrigschwellig zu melden oder dokumentieren zu lassen. **Damit wird deutlich, dass eine systematische Erfassung von Vorfällen, die Stärkung der Sichtbarkeit Betroffener und die Schaffung verlässlicher Unterstützungsstrukturen essenzielle Bausteine einer nachhaltigen Antidiskriminierungsarbeit sind** (vgl. DeZIM 2025b). Seit dem 17.03.2025 ist es möglich, antimuslimischen Rassismus über das Online-Meldeformular von MEDAR NRW niedrigschwellig und anonym zu melden. Der erste Jahresbericht von MEDAR NRW bezieht sich auf die gemeldeten Vorfälle für das Kalenderjahr 2025 und verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen werden die Ergebnisse der Datenauswertung im Berichtszeitraum zusammenhängend dargestellt. Zum anderen werden daraus die wesentlichen Bedarfe, Herausforderungen und Perspektiven für die Prävention und Intervention von antimuslimischem Rassismus in Nordrhein-Westfalen abgeleitet. Auf dieser Grundlage soll der Bericht einen Dokumentationsbeitrag leisten und zugleich die Basis für eine langfristige, evidenzbasierte Weiterentwicklung der Melde- und Beratungsstrukturen zu Diskriminierung und Gewalt im Land schaffen.

¹ MEDAR NRW arbeitet mit drei weiteren Melde- und Dokumentationsstellen in einem Verbund zusammen: MIRa NRW – Melde- und Informationsstelle anti-Schwarzer, antiasiatischer und weiterer Formen von Rassismus, DINA NRW – Dokumentations- und Informationsstelle Antiziganismus/Antiromaismus und MIQ NRW – Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit.

² Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit wurde im September 2020 in Reaktion auf rassistische Anschläge wie in Hanau einberufen, um gegen Muslimfeindlichkeit vorzugehen. Mitglieder des UEM waren Karima Benbrahim, Saba-Nur Cheema, Dr. Yasemin El-Menouar, Prof. Dr. Kai Hafez, Özcan Karadeniz, Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick, Prof. Dr. Mathias Rohe und Prof. Dr. Christine Schirmacher. Ein weiteres Mitglied des UEM war Prof. Dr. Karim Fereidooni, der auch wissenschaftlicher Beirat von MEDAR NRW ist.

1.2

MEDAR NRW

MEDAR NRW ist als Melde- und Dokumentationsstelle für antimuslimischen Rassismus Teil des intersektionalen Meldestellenverbunds Rassismus und Queerfeindlichkeit in NRW. Seit März 2025 haben Betroffene, Zeug*innen und Institutionen die Möglichkeit auf der Webseite von MEDAR NRW antimuslimischen Rassismus anonym zu melden und von ihren Erfahrungen und Beobachtungen zu berichten. Die Arbeit von MEDAR NRW orientiert sich an den Bedürfnissen von Betroffenen und steht in engem Austausch mit den Communities. Nach einer eingehenden kategorialen Analyse und Auswertung der Vorfälle, wird ein jährlicher Bericht veröffentlicht. Dieser dient zur Sichtbarmachung und Dunkelfelderhellung antimuslimischer Vorfälle in NRW und leistet damit einen Beitrag zur Sensibilisierung der Gesellschaft. Da unterschiedliche Formen von Benachteiligungen ineinandergreifen können, wird im gesamten Prozess ein Fokus auf die Intersektionalität (siehe Kapitel 1.3.4) der Diskriminierungsvorfälle gelegt.

Viele Betroffene scheuen sich davor, einen rassistischen Vorfall zu melden, weil sie negative Konsequenzen befürchten. Um möglichst viele Menschen zu erreichen, hat MEDAR NRW den Anspruch, niedrigschwellig und barrierearm zu arbeiten. Für die Vertrauens- und Sensibilisierungsarbeit ist die Stärkung und Unterstützung der betroffenen Communities eine zentrale Voraussetzung. Nur so werden Betroffene ermutigt, Diskriminierung nicht hinzunehmen, sondern selbstbewusst und ohne Angst dagegen vorzugehen und Vorfälle zu melden.

Fast jede dritte muslimische Person in Deutschland lebt in Nordrhein-Westfalen.

(vgl. Pfündel et al 2021: 52)

Fast jede dritte muslimische Person in Deutschland lebt in Nordrhein-Westfalen. Mit ca. 1,7 Millionen Menschen lebt damit der mit Abstand größte Anteil muslimischer Menschen im bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands (vgl. Pfündel et al. 2021: 52). Damit bilden Muslim*innen die größte religiöse Minderheit in NRW (vgl. MKJFGFI NRW). Der Erfassung der Diskriminierungserfahrungen dieser großen Bevölkerungsgruppe kommt demnach eine besondere Bedeutung zu. **Die Einrichtung einer anonymen Melde- und Dokumentationsstelle und die Auswertung dieser Meldungen ist ein Schritt in Richtung der Offenlegung der Benachteiligung und Gewalt gegenüber muslimischen und muslimisch gelesenen Menschen in Nordrhein-Westfalen.** Hiermit wird die Perspektive der Betroffenen berücksichtigt und in den Mittelpunkt gestellt, wie es in der Forschung bislang zu wenig passiert (vgl. UEM 2023: 101). Die Lebensrealität muslimischer und muslimisch gelesener Menschen in den Blick zu nehmen, ist dabei nicht nur für die Betroffenen wichtig, sondern auch für die Politik und Gesamtgesellschaft relevant. Durch eine landesspezifische Melde- und Dokumentationsstelle und die Erfassung intersektionaler Diskriminierungen durch den Meldestellenverbund können nicht nur bundesweite, sondern auch landesweite Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.

1.3

THEORETISCHE EINORDNUNG UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die Begriffe Rassismus, Diskriminierung, Gewalt und insbesondere antimuslimischer Rassismus bilden eine wichtige Grundlage in der Arbeit von MEDAR NRW. Diese werden unter Einbezug der intersektionalen Perspektive im Folgenden eingeordnet.

1.3.1

RASSISMUS, DISKRIMINIERUNG & GEWALT

Rassistische Diskriminierung wurzelt in Ungleichwertigkeitsideologien, d.h. in Denksystemen, die Menschen anhand zugeschriebener Merkmale hierarchisch einordnen und einzelnen Gruppen einen minder- bzw. höherwertigen Status zuweisen.³ Das bedeutet, dass Rassismus sich nicht ausschließlich auf individuelle Vorurteile bezieht, sondern ein komplexes Zusammenspiel aus individuellen Einstellungen und gesellschaftlichen Strukturen ist. Rassismus ist ein systemisch verankerter Mechanismus, der eine konstruierte Gruppe aufgrund fremd zugeschriebener Merkmale hierarchisiert, ausgrenzt und ungleich behandelt. Dadurch entsteht ein Netzwerk aus Diskriminierungserfahrungen, strukturellen Barrieren und Ungleichheiten. Es werden Verhaltensweisen, Gesetze, Normen und Diskurse seitens der Dominanzgesellschaft wirksam, die diese Kategorisierungen unterstützen und ungleiche Machtverhältnisse stabilisieren. Rassismus beinhaltet sowohl biologistische Ansätze, die an phänotypischen Differenzen festgemacht werden, als auch kulturalistische Ansätze, bei denen Unterschiede in Sprache, Religion oder Kultur als vermeintlich unüberwindbar und unveränderlich angenommen werden. Die betreffenden Merkmale werden dabei essentialisiert, das heißt als statische, naturgegebene Eigenschaften

verstanden, anstatt sie als historisch und gesellschaftlich konstruiert sowie individuell veränderbar zu begreifen.

Rassismus beschränkt sich also nicht nur auf individuelle Vorurteile, sondern entsteht in gesellschaftlichen Verhältnissen und kann zur Legitimation von gesellschaftlichen Ungleichheiten und Hierarchien genutzt werden (vgl. IDA-NRW 2025; Rommelspacher 2009).

Struktureller Rassismus manifestiert sich folglich in fest verankerten gesellschaftlichen Strukturen, Normen und Praktiken. Er zeigt sich beispielsweise in Bildungssystemen, auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungswesen und in institutionellen Regelungen, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen und ihre Chancen auf Ressourcen und Teilhabe einschränken. Während Alltagsrassismus also die unmittelbare Erfahrung von Benachteiligung beschreibt, reproduziert struktureller Rassismus Ungleichwertigkeitsideologien dauerhaft. Studien belegen, dass solche strukturellen Ungleichheiten nicht nur sozioökonomische Lebensbedingungen bestimmen, sondern auch die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen mittelbar beeinflussen (vgl. Yeboah 2017: 143 f.).



³ Dieses Unterkapitel wurde aus dem Kurzbericht des Meldestellenverbundes NRW „Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional“ entnommen und für den Jahresbericht von MEDAR NRW angepasst.

Rassistische Vorfälle wirken nicht nur in der spezifischen Situation, sondern auch darüber hinaus: Neben primären machen Betroffene auch sekundäre Rassismuserfahrungen (vgl. Çiçek et al. 2014: 309-311). Primäre Erfahrungen sind direkte oder indirekte Botschaften, bspw. Beleidigungen oder körperliche Übergriffe. Sekundäre Erfahrungen sind jene, die gemacht werden, wenn Rassismuserfahrungen kleingeredet oder auch bewusst nicht zum Thema gemacht werden. Beispielhaft heißt das, dass eine Person die primäre Rassismuserfahrung machen kann, auf der Straße beleidigt zu werden. Wenn sie anschließend einer anderen Person von dem Vorfall berichtet, macht sie unter Umständen die sekundäre Rassismuserfahrung, dass sie nicht ernst genommen wird oder ihr die Erfahrung gänzlich abgesprochen wird.

Der übergeordnete Begriff der Diskriminierung fasst ein deutlich breiteres Spektrum an Benachteiligungen. Diese können sich auf soziale, familiäre oder körperliche Merkmale beziehen, etwa persönliche Lebensumstände, sexuelle Identität, Sprache, Alter, Geschlecht, Übergewicht, oder geistige bzw. körperliche Behinderung (vgl. Scherr 2016). In diesem Sinne ist Rassismus eine spezielle Form der Diskriminierung. Diskriminierung wird von unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen untersucht. Jede Disziplin hebt meist nur einen spezifischen Aspekt hervor (vgl. Pates et al. 2010: 27). Für die Arbeit von MEDAR NRW ist vorrangig die soziologische Perspektive relevant, da sie neben der individuellen auch die strukturelle Ebene von Diskriminierung berücksichtigt. **In der Soziologie bezeichnet Diskriminierung einen Prozess, bei dem individuelles Verhalten und gesellschaftliche Strukturen dazu führen, dass Personen systematisch benachteiligt werden.** Benachteiligung und Ausgrenzung sind darauf zurückzuführen, dass bestimmte Personen aufgrund zugeschriebener Merkmale als weniger wert, weniger zugehörig oder grundsätzlich 'anders' eingeordnet werden. Diese Zuschreibungen haben einen Einfluss auf die Wahrnehmung und das Handeln von Menschen. Sie bevorzugen meist die Gruppe, zu der sie sich selbst zugehörig fühlen, und werten Menschen, die außerhalb der eigenen Gruppe stehen, ab oder behandeln sie schlechter. **Somit ist Diskriminierung ein soziales Muster, das auf Abwertungen, Vorurteilen und Machtverhältnissen beruht und sich im alltäglichen Handeln widerspiegelt** (ebd.). Diskriminierung findet einerseits als direkte – für eine Seite aufgezwungene – Interaktion zwischen Personen oder Gruppen und andererseits auf Ebene gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen statt. Sie ist also nicht nur Ergebnis individueller Vorurteile und Handlungen, sondern immer auch eine Folge von Regeln und Machtverhältnissen, die in

Organisationen, Behörden und sozialen Institutionen verankert sind. Strukturelle und institutionelle Ausgrenzung und Benachteiligung sind die Folge (vgl. Hormel & Scherr 2010: 7). Institutionelle Diskriminierung gegenüber Migrant*innen und anderen marginalisierten Gruppen äußert sich etwa auf zwei Arten: (1) Ungleichbehandlung aufgrund von Recht und Gesetz (Aufenthaltsstatus, Arbeits-, Steuer- oder Sozialrecht) und (2) Benachteiligungen in Organisationen, die oft nicht offen sichtbar sind, sich aber in Statistiken zeigen. Diese entstehen durch unausgesprochene Regeln oder Gewohnheiten, z. B. bei Einstellungen oder Beförderungen, wodurch bestehende Ungleichheiten weiter aufrechterhalten werden (vgl. Gomolla & Radtke 2009: 19). Seit dem Jahr 2006 soll das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierungen verbieten. Dieses Gesetz beschränkt die Schutzbereiche jedoch auf Beschäftigung sowie Güter und Dienstleistungen und blendet damit wichtige andere Bereiche, wie staatliches Handeln, aus (vgl. advd 2025).

Das grundlegende Verständnis von MEDAR NRW ist ein weiter Gewaltbegriff. Dieser umfasst nicht nur individuelle und intentionale Gewalthandlungen, wie physische oder psychische, sondern auch strukturelle und institutionelle Exklusionen und Diskriminierungen. Gewalt muss daher im Kontext von Machtverhältnissen analysiert werden, also jener sozialen Strukturen, die Verletzbarkeit erzeugen und auf deren Grundlage Gewalthandlungen möglich oder begünstigt werden (vgl. Sauer 2011). Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den erarbeiteten Analysekatégorien von MEDAR NRW wider. In der Analyse der Vorfälle in diesem Bericht liegt der Fokus bei Gewalt auf körperlicher und psychischer Gewalt. Auch Gewaltverhältnisse müssen, analog zur Diskriminierung, intersektional analysiert und im Kontext gesellschaftlicher Macht- und Ungleichheitsverhältnisse verortet werden. Das Kategoriensystem muss daher kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf präzisiert werden, um unterschiedliche Formen physischer, psychischer, institutioneller und struktureller Gewalt angemessen abzubilden. Die vier Formen der Gewalt sind in vielen Fällen nicht getrennt voneinander zu sehen: **Strukturelle und institutionelle Gewalt schaffen häufig die Bedingungen, unter denen psychische oder physische Gewalt wahrscheinlicher wird.**

1.3.2

ISLAMOPHOBIE, ISLAMFEINDLICHKEIT UND MUSLIMFEINDLICHKEIT

Im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs existieren neben dem Begriff des antimuslimischen Rassismus weitere Begriffe, die eine Abwertung muslimischer oder als muslimisch wahrgenommener Menschen und der islamischen Religion beschreiben und unterschiedliche Teilaspekte in den Vordergrund stellen.

Einer der ersten und einflussreichsten Begriffe, der bereits in den 1990er-Jahren in diesem Zusammenhang geprägt wurde, ist Islamophobie. Dieser geht auf einen Bericht des Think Tanks The Runnymede Trust mit dem Titel: „Islamophobia: A Challenge for Us All“ (vgl. The Runnymede Trust 1997) zurück. Laut dem Runnymede Trust Bericht spricht man von Islamophobie, wenn der Islam als eine einheitliche, unveränderliche und abgeschottete Religion, muslimische Menschen als manipulativ und antimuslimische Diskurse als anerkannter Teil der Debatte gesehen werden. Damit fasst der Bericht die Abwertung von 'dem Islam' und Muslim*innen zusammen (vgl. ebd. 4-11). In Deutschland wurde der Islamophobie-Begriff von der Langzeitstudie zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit „Deutsche Zustände“ (vgl. Heitmeyer 2002-2012) aufgegriffen und in seinen unterschiedlichen Dimensionen untersucht. In Abgrenzung zu der Definition von The Runnymede Trust misst die Studie dabei vor allem abwertende und ausschließende Einstellungen gegenüber Muslim*innen und ersetzt in späteren Berichten den Begriff Islamophobie durch Islamfeindlichkeit (vgl. Heitmeyer 2012). Auch wenn der Begriff der Islamophobie/Islamfeindlichkeit den Definitionen nach auch abwertende Haltungen gegenüber muslimischen Menschen meint, begrenzt er durch den semantischen Fokus auf die Religion das Phänomen. Zudem suggeriert ersterer eine Angst der Diskriminierung ausübenden Personen und beinhaltet damit eine Täter-Opfer-Umkehr (vgl. Logvinov 2017: 8 f.; Wehling 2017: 155).

Die Autor*innen der Mitte-Studien, die auf die Langzeitstudie „Deutsche Zustände“ folgten, verwenden in ihren letzten Berichten in Abgrenzung dazu den Begriff der Muslimfeindlichkeit (vgl. Zick et al. 2019: 60).⁴ Auch die Autor*innen des UEM-Berichts (vgl. 2023: 23 f.) verwenden den Begriff Muslimfeindlichkeit, verstehen ihn aber breiter als andere Wissenschaftler*innen und betrachten ihn damit dem Begriff antimuslimischen Rassismus gegenüber als gleichwertig. Insgesamt lässt sich in der

Forschung also eine Abkehr von der Täter*innenperspektive und ein stärkerer Fokus auf die Abwertung tatsächlicher oder als muslimisch wahrgenommener Menschen und 'dem Islam' erkennen. **Die Wahl des Begriffes antimuslimischer Rassismus schafft es die strukturellen Komponenten der Diskriminierung zu erfassen und berücksichtigt, dass nicht die Religionszugehörigkeit an sich, sondern deren Zuschreibung entscheidend für die Diskriminierung ist.**

Ein weiterer in diesem Zusammenhang kursierender und politisch aufgeladener Begriff ist Islamkritik. Dieser und sogenannte Islamkritiker*innen beanspruchen für sich die Ausübung legitimer Kritik am Islam. Um eine Unterscheidung zwischen dieser und Muslimfeindlichkeit/AMR zu ermöglichen, entwickelte der UEM (vgl. 2023: 40) den 3-P-Test, der danach fragt, inwiefern pauschalisiert wird sowie ob Perspektiven eindimensional und Pluralismus unberücksichtigt bleiben.

1.3.3

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

Antimuslimischer Rassismus (AMR) bezeichnet die Ablehnung muslimischer und muslimisch gelesener Menschen. Im Gegensatz zu anderen Begriffen wie Islamophobie und Muslimfeindlichkeit, erfasst der Begriff Antimuslimischer Rassismus auch die strukturelle, historisch gewachsene und gesellschaftlich verankerte Dimension der Ablehnung (Keskinikliç 2019). **Muslim*innen und muslimisch gelesene Menschen werden als homogene Gruppe konstruiert, der unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden.** Sie werden als 'anders' und 'fremd' markiert und abgewertet. Das individuelle Glaubensbekenntnis ist dabei unerheblich: Wenn Personen als muslimisch wahrgenommen werden, steigt die Wahrscheinlichkeit AMR zu erleben (vgl. UEM 2023: 29 f.). Dadurch sind Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden, rassistischer Diskriminierung (u.a. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit und Wohnungssuche), Gewalt und Hasskriminalität (off- und online) ausgesetzt (vgl. Attia 2014; Shooman 2014: 64 f.). Aufgrund der angenommenen Unveränderbarkeit dieser Eigenschaften, verbirgt sich hinter dem Phänomen eine Form des „Rassismus ohne Rassen“ bzw. „Kulturrassismus“ (vgl. Balibar 1992; Hall 1989). In ihm vermengen sich biologische, kulturelle und religiöse Dimensionen miteinander und Muslim*innen werden kollektiv zum Feindbild erklärt (vgl. Shooman 2016: 7 f.). Dass es sich bei AMR nicht

⁴ Eine ausführliche Analyse der Unterscheidung von Islam- und Muslim*innenfeindlichkeit kann bei Isabell Diekmann (2023) nachgelesen werden. Diekmann resümiert u.a., dass Muslim*innenfeindlichkeit mehr an Varianz der Verhaltensintentionen sowie intersektionale Verschränkung erklären kann und nicht identisch mit Islamfeindlichkeit ist (vgl. ebd.: 301).

allein um individuelle Einstellungen handelt, sondern um rassistische Praktiken, zeigt sich auch in seinem Wirken auf institutioneller, struktureller und diskursiver Ebene (vgl. DeZIM 2025a; InRa-Studie 2024; NaDiRa 2026; UEM 2023).

Als Arbeitsdefinition für das Projekt gilt die Definition, die durch den vom Bundesministerium des Inneren einberufenen UEM erarbeitet wurde:

Antimuslimischer Rassismus „bezeichnet die Zuschreibung pauschaler, weitestgehend unveränderbarer, rückständiger und bedrohlicher Eigenschaften gegenüber Muslim*innen und als muslimisch wahrgenommenen Menschen. Dadurch wird bewusst oder unbewusst eine ‚Fremdheit‘ oder sogar Feindlichkeit konstruiert. Dies führt zu vielschichtigen gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozessen, die sich diskursiv, individuell, institutionell oder strukturell vollziehen und bis hin zu Gewaltanwendung reichen können“ (UEM 2023: 7).

1.3.4 INTERSEKTIONALITÄT

Das Intersektionalitätskonzept hat seinen Ursprung in der US-amerikanischen Frauen- und Bürger*innenrechtsbewegung der 1980er Jahre.⁵ Der Begriff geht auf die Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw zurück, die anhand der Metapher einer Straßenkreuzung aufzeigte, dass verschiedene Diskriminierungsformen politisch und rechtlich nicht ausreichend erfasst werden können, wenn sie eindimensional gedacht oder vereinfacht addiert werden. Am Beispiel der rechtlichen Situation Schwarzer Frauen in den USA verdeutlicht Crenshaw, dass eine intersektionale oder mehrdimensionale Perspektive zu einem umfassenden Verständnis von struktureller Diskriminierung beitragen kann, indem unterschiedliche soziale Positionierungen und Betroffenheiten Beachtung finden. Weder ein einseitiger Blick auf Sexismus noch auf Rassismus ist ausreichend, um die strukturelle Diskriminierung Schwarzer Frauen greifbar zu machen, da gerade die Verschränkung von Sexismus und Rassismus zu strukturellen Ausschlüssen führt (vgl. Crenshaw 1989: 140):

„Da die Erfahrung von intersektioneller Diskriminierung mehr ist als die Summe von Rassismus und Sexismus, kann nur eine Analyse, die diese Intersektionalität in den Blick nimmt, die spezifische Unterdrückung Schwarzer Frauen in ausreichender Weise thematisieren.“ (Crenshaw 2010: 34)

Intersektionalität ermöglicht eine tiefergehende Analyse von rassistischer und queerfeindlicher Diskriminierung. Das Konzept beschreibt die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungsformen gegenüber einer Person, etwa Rassismus, Queerfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus und Ableismus. Aus ihnen erwachsen spezifische, eigenständige Diskriminierungserfahrungen (vgl. Çetin 2020; Walgenbach 2012; Winker & Degele 2009: 15). Erst wenn Diskriminierung und Intersektionalität zusammengedacht werden, lassen sich effektive Strategien zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit und Rassismus entwickeln. Bei der Analyse von Vorfällen ist es wichtig, diese Schnittstellen von Diskriminierungsformen zu erkennen. Das Konzept der intersektionalen Diskriminierung ist nicht nur ein theoretischer Ansatz, sondern zeigt sich konkret an den Erfahrungen der Menschen, die bei MEDAR NRW melden. Viele erleben nicht nur eine Form von Benachteiligung, sondern mehrere gleichzeitig, was zu einer erhöhten Belastung führen kann. Beispielsweise kann eine Person, die sowohl queer als auch muslimisch ist, unterschiedliche Formen von Diskriminierung erleben, die sich gegenseitig verstärken. Die Meldeformulare und Auswertungssysteme der Melde- und Dokumentationsstellen sind daher so gestaltet, dass sie die Erfassung von Mehrfachbetroffenheiten, angelehnt an §4 AGG⁶, ermöglichen.

Die enge Zusammenarbeit der Melde- und Dokumentationsstellen bietet zudem die Möglichkeit, die Auswirkungen von Mehrfachbetroffenheit und Intersektionalität systematisch einzubeziehen. Durch kontinuierlichen Austausch können die Melde- und Dokumentationsstellen gemeinsam ein besseres Verständnis für die vielschichtigen, sich oftmals überlappenden Diskriminierungsformen entwickeln. Die unmittelbare Dokumentation von Diskriminierungserfahrungen durch die Betroffenen selbst ermöglicht es, die oben genannten intersektionalen Positionen benennen zu können und entsprechende Maßnahmen für die Praxis der rassistiskritischen Antidiskriminierungsarbeit abzuleiten.

⁵ Dieses Unterkapitel wurde aus dem Kurzbericht des Meldestellenverbundes NRW „Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional“ entnommen und für den Jahresbericht von MEDAR NRW angepasst.

⁶ §4 des AGG bestimmt den Umgang mit unterschiedlicher Behandlung aufgrund mehrerer Gründe.

„Antimuslimischer Rassismus bezeichnet die Zuschreibung pauschaler, weitestgehend unveränderbarer, rückständiger und bedrohlicher Eigenschaften gegenüber Muslim*innen und als muslimisch wahrgenommenen Menschen. Dadurch wird bewusst oder unbewusst eine 'Fremdheit' oder sogar Feindlichkeit konstruiert. Dies führt zu vielschichtigen gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozessen, die sich diskursiv, individuell, institutionell oder strukturell vollziehen und bis hin zu Gewaltanwendung reichen können“. (UEM 2023: 7).

2. METHODIK

2.1

METHODIK DER ERFAS- SUNG & AUSWERTUNG

DATENSCHUTZ

Die Melde- und Informationsstellen arbeiten mit anonymisierten Daten und speichern keinerlei Daten mit Personenbezug, wie Namen, Adressen oder Telefonnummern. Der Meldestellenverbund arbeitet nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im 31. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (2026: 58) für das Jahr 2025 wird deutlich, dass „die wichtige Tätigkeit der Meldestellen [...] datenschutzkonform gestaltbar [ist], sofern einige Regeln eingehalten werden“. Der Bericht bezieht sich auf die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Nordrhein-Westfalen (RIAS NRW), gilt aber stellvertretend für Melde- und Informationsstellen allgemein. Die aufgeführten Regeln werden vom Meldestellenverbund NRW eingehalten. Mehr Informationen zum Datenschutz finden sich auf den Webseiten von MEDAR NRW, MIRa NRW, DINA NRW und MIQ NRW.

Jeder Vorfall, der in diesem Jahresbericht aufgeführt wird, wurde online und anonym⁷ über das Meldeformular an MEDAR NRW übermittelt und ereignete sich vor oder im Jahr 2025.⁸ Da den Melde- und Dokumentationsstellen ein intersektionales Diskriminierungsverständnis zugrunde liegt, ist es zudem möglich im Falle einer mehrdimensionalen Diskriminierung, einzelne Meldungen im Meldestellenverbund technisch weiterzuleiten. Die Meldungen durchlaufen einen zweistufigen Auswertungsprozess. In einem ersten Schritt werden die Meldungen klassifiziert und in vier verschiedene Kategorien eingeordnet. Dieser Schritt berücksichtigt, dass nicht jede Meldung auch einen Vorfall darstellt. Neben Meldungen von Diskriminierungsvorfällen gehen bei MEDAR NRW auch Hass- und Angriffsmeldungen, Falschmeldungen oder Meldungen mit unzureichender Datenmenge ein.

VORFÄLLE:

Vorfälle sind Meldungen, die der Definition des Phänomenbereiches entsprechen, inhaltlich kohärent sind und bei denen eine ausreichende Datengrundlage vorliegt.

MELDUNGEN MIT UNZUREICHENDER DATENGRUNDLAGE:

Meldungen mit unzureichender Datengrundlage sind Meldungen, bei denen eine unvollständige oder unklare Datengrundlage vorliegt, keine Kohärenz zwischen den Angaben der geschlossenen Fragen und dem Freitextfeld erkennbar ist.

HASS- UND ANGRIFFSMELDUNGEN:

Hass- und Angriffsmeldungen umfassen diejenigen Meldungen, die einen Angriff auf die Meldestellen darstellen. Sie können Bedrohungen, Beleidigungen oder Androhung von Gewalt beinhalten und/oder die Arbeit der Meldestellen durch eine missbräuchlich Nutzung absichtlich stören.

FALSCHMELDUNGEN:

Falschmeldungen sind Meldungen, die nicht den Definitionen des jeweiligen Phänomenbereiches entsprechen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie intentional oder versehentlich keinen Vorfall beschreiben.

⁷ Die Meldeformulare fragen keinerlei Daten mit Personenbezug ab. Enthalten Meldungen im Freitextfeld Daten mit Personenbezug, werden diese Angaben unverzüglich anonymisiert bzw. gelöscht, bevor sie für die Auswertung freigegeben werden.

⁸ Dieses Unterkapitel wurde aus dem Kurzbericht des Meldestellenverbundes NRW „Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional“ entnommen und für den Jahresbericht von MEDAR angepasst.

Für den ersten Jahresbericht von MEDAR NRW sind dementsprechend solche Meldungen als Vorfälle zu klassifizieren,

- die sich vor oder im Jahr 2025 ereignet haben, wobei zwischen den Zeiträumen unterschieden wird,
- die antimuslimischen Rassismus beinhalten und
- in denen eine inhaltliche Kohärenz zwischen geschlossenen Fragen und Freitextfeld vorliegt.

STRAFBARKEIT DER VORFÄLLE

Der Meldestellenverbund NRW nimmt Meldungen unabhängig der Strafbarkeit auf und analysiert diese. Relevant ist die vorgefallene rassistische oder queerfeindliche Diskriminierung. Eine rechtliche Bewertung ist jedoch nicht Aufgabe des zivilgesellschaftlichen Monitorings. Die Dokumentation rassistischer und queerfeindlicher Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ist wichtig, da sie oft weder in polizeilichen Statistiken erscheinen noch strafrechtliche Schwellen erreichen oder in einem Graubereich liegen. In ihrer Gesamtheit machen sie das Ausmaß und die Struktur von Gewalt und Diskriminierung sichtbar, die sonst unsichtbar blieben (vgl. Hartmann 2025).

In einem zweiten Schritt werden die Vorfälle mit einem Mixed-Methods-Ansatz quantitativ und qualitativ ausgewertet. Für die qualitative Auswertung nutzt der Meldestellenverbund ein gemeinsames Kategoriensystem, das unter wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet wurde. Es basiert auf acht Hauptkategorien, von denen sieben für alle Melde- und Dokumentationsstellen identisch sind.⁹

- Meldende Person

- Medium

- Vorfallstyp

- Phänomenspezifische Ausprägungen von antimuslimischem Rassismus

- Lebensbereich

- Mehrfachdiskriminierung und weitere Diskriminierungsmerkmale

- Verursacher*innen & verursachende Mechanismen von Diskriminierungen

- Auswirkungen

⁹ Die Grundlage dafür bildeten intensive Auseinandersetzungen mit aktuellen Diskursen und Forschungsergebnissen sowie die veröffentlichten Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2022).

2.2

GRENZEN DER DATEN- LAGE UND MELDEPRAXIS

Das Kategoriensystem ist dynamisch und somit ein lernendes System. Während des Kategorisierungsprozesses können weitere Unterkategorien angelegt werden. Da Diskriminierungserfahrungen oft mehreren Kategorien zugeordnet werden können, sind in einigen Kategorien Mehrfachnennungen möglich. Sie werden in der jeweiligen Statistik ausgewiesen. Durch das gemeinsame Vorgehen im Meldestellenverbund sind die Ergebnisse miteinander vergleichbar und lassen sich aus intersektionaler Perspektive betrachten und analysieren.

Übereinstimmend kommen Studien zu dem Ergebnis, dass der Großteil betroffener Personen ihre Diskriminierungserfahrungen nicht melden oder anderweitige Maßnahmen ergreifen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026; Beigang et al. 2017; CLAIM 2023; FRA 2024). CLAIM erhob in seiner explorativen Studie zu Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von AMR, dass über die Hälfte dieser noch keine Möglichkeit ergriffen hat, die eigenen Erfahrungen durch bspw. Beratung, Anzeige, Meldung oder Beschwerde sichtbar zu machen (vgl. CLAIM 2023: 24). Auch die repräsentative Studie der europäischen Grundrechteagentur (FRA) macht deutlich, wie selten antimuslimische Vorfälle in Statistiken landen und dadurch öffentlich werden.



Demnach melden
oder beschweren
sich nur vier Prozent
aller muslimischen
Menschen in
Deutschland nach
Rassismus-
erfahrungen.

(vgl. FRA 2024: 58)

Damit liegt diese Zahl noch unter dem europäischen Durchschnitt von sechs Prozent (vgl. FRA 2024: 58).

Ein zusammenfassender Überblick über die Gründe der Nicht-Reaktion auf rassistische Diskriminierungserfahrungen zeigt, dass dafür insbesondere folgende Hauptfaktoren eine Rolle spielen:

Fehlendes Wissen:

Die repräsentative Studie der FRA (vgl. 2024: 18) und eine Auswertung des NaDiRa-Panels verdeutlichen, dass es im Großteil der Fälle an Wissen fehlt. Die FRA erhob für Deutschland, dass nur ein Viertel der muslimischen Befragten eine Organisation in ihrem Land kennt, die Unterstützung oder Beratung anbietet. Muslimische Personen geben zudem zu über 70 % an, das AGG nicht zu kennen oder sich nicht ausreichend darüber informiert zu fühlen.
(vgl. Pöggel et al. 2024: 13).

Hinterfragen der Sinnhaftigkeit sowie Alltäglichkeit der Erfahrungen:

In der explorativen Studie von CLAIM (vgl. 2023: 27) sieht knapp ein Drittel der Befragten keinen Sinn in der Meldung. Die attestierte Folgenlosigkeit gibt auch ein Drittel der Personen in der FRA-Studie (vgl. 2024: 18) sowie nahezu 60 % in der Studie von Beigang et al. (vgl. 2017: 274) als Grund für die Nicht-Meldung an. Relevante Anteile muslimischer Menschen nennen zudem die Alltäglichkeit der Erfahrungen als Grund für das Ausbleiben der Meldung (vgl. FRA 2024: 18; Pöggel et al. 2024: 21 f.). Aus diesen Zahlen lässt sich eine starke Frustration und Resignation herauslesen, deren individuelle wie auch gesamtgesellschaftliche Wirkung nicht unterschätzt werden darf. Es ist daher festzuhalten, dass eine politische Reaktion auf die Erfahrungen der Betroffenen nicht ausbleiben darf.

Fehlende Ressourcen:

Zudem berichten Befragte von fehlenden Ressourcen, wobei neben Zeit und Geld auch explizit mentale Kapazitäten genannt werden (vgl. Beigang et al. 2017: 274; CLAIM 2023: 27).

Angst:

Ein Viertel aller Betroffenen berichtet von Angst vor negativen Konsequenzen
(vgl. Pöggel et al. 2024: 22).

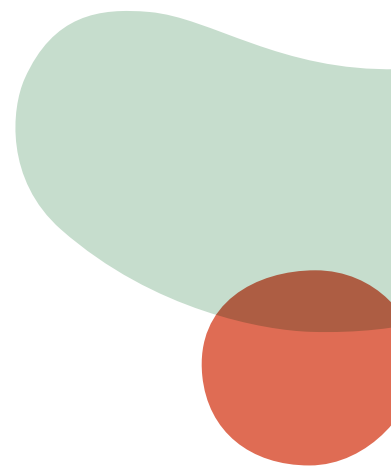
In qualitativen Befragungen konnte zudem herausgearbeitet werden, dass bestimmte Bewältigungsmuster dazu führen, dass keine Meldung getätigt wird. Insbesondere die Normalisierung der eigenen Erfahrungen, die Pathologisierung der Täter*innen, Resignation und das Ausbleiben von Reaktionen von Zeug*innen spielten dabei eine Rolle (vgl. CLAIM 2023: 28 f.). Dies macht deutlich, wie alltäglich rassistische Erfahrungen sind und zum anderen auch, dass ein bildungspolitischer Auftrag besteht, Diskriminierung und Rassismus klar als etwas Verbotenes zu markieren und öffentlich auch so zu verhandeln. All diese Gründe können dazu führen, dass Menschen ihre Erfahrungen nicht melden und diese somit unsichtbar bleiben. Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich einerseits die Aufgabe, Angebote wie Melde- und Dokumentationsstellen stärker bekannt zu machen, und andererseits dafür zu sensibilisieren, welche Bedeutung das Melden von Diskriminierung hat. Zudem ist es essenziell, Vertrauensarbeit in den Communities zu leisten. Fast drei Viertel der Befragten, die bereits gemeldet haben, würden dies auch wieder tun und knapp ein Drittel spricht von einem Entlastungsmoment, was klar für die Sinnhaftigkeit von Meldestellen spricht (vgl. CLAIM 2023: 31). Das Potenzial für Melde- und Dokumentationsstellen im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung wird weitergehend klar dadurch belegt, dass in der Studie von CLAIM (2023: 35) 82 % der Befragten bei einer Wahl von Handlungsoptionen am ehesten eine Meldung tätigen würden. Melde- und Dokumentationsstellen haben das Ziel, das Dunkelfeld zu erhellen. Durch sie kann eine niedrigschwellige Möglichkeit geschaffen werden, die erlebte oder beobachtete Diskriminierung sichtbar zu machen.



In Bezug auf MEDAR NRW sind weitere Überlegungen anzustellen, die eine Meldung zu einer Herausforderung werden lassen. Sprachliche Barrieren, fehlende digitale Kenntnisse sowie das Fehlen nicht-schriftlicher Melde- wege können bestimmte Teilgruppen ausschließen und Hindernisse auf dem Weg zur Meldung darstellen. Zudem gehört der Bekanntheitsgrad der Melde- und Dokumentationsstellen zu den wichtigsten Faktoren, die die Anzahl der gemeldeten Vorfälle beeinflusst. Die Melde- und Dokumentationsstelle MEDAR NRW hat durch Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit ihren Bekanntheitsgrad kontinuierlich steigern können. Eine weitere Verbreitung der neuen Meldemöglichkeit ist aber weiterhin nötig. Viele Betroffene und Zeug*innen von Diskriminierungen dürften bislang noch nicht hinreichend über die Meldemöglichkeit informiert sein. Erfahrungen anderer Meldestellen zeigen, dass es mehrere Jahre dauern kann, bis sich eine Meldestelle etabliert hat. Es ist demnach davon auszugehen, dass zwischen den gemeldeten Vorfällen und der realen Verbreitung von antimuslimischem Rassismus eine erhebliche Differenz besteht.

3.

LAGEBILD ANTI- MUSLIMISCHER RASSISMUS



Antimuslimischer Rassismus ist kein Randphänomen, sondern tritt in der Mitte der Gesellschaft alltäglich auf. Er manifestiert sich dabei nicht nur in interpersonellen Erfahrungen, sondern äußert sich auch in strukturellen Benachteiligungen und diskursiven Narrativen. Betroffen sind dabei Menschen, die muslimisch sind oder als muslimisch wahrgenommen werden. Ob die Personen tatsächlich dem Islam angehören und ob sie ihn praktizieren, ist nicht ausschlaggebend. Der Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung erhob für 2023 Einstellungen gegenüber Muslim*innen und dem Islam in Deutschland und kam u.a. zu dem Ergebnis, dass negative Narrative und Bilder von Muslim*innen und 'dem Islam' weit verbreitet sind und sich über die Hälfte der Befragten räumlich von muslimischen Menschen abgrenzen möchte. Zudem konnte gezeigt werden, dass vorhandene Vorurteile mit diskriminierenden Verhaltensabsichten eng verbunden sind (vgl. Bertelsmann Stiftung 2024: 10-12). Diese Erkenntnisse werden auch durch andere Erhebungen bestätigt (z.B.: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25, DeZIM 2025b, DeZIM 2026, Leipziger

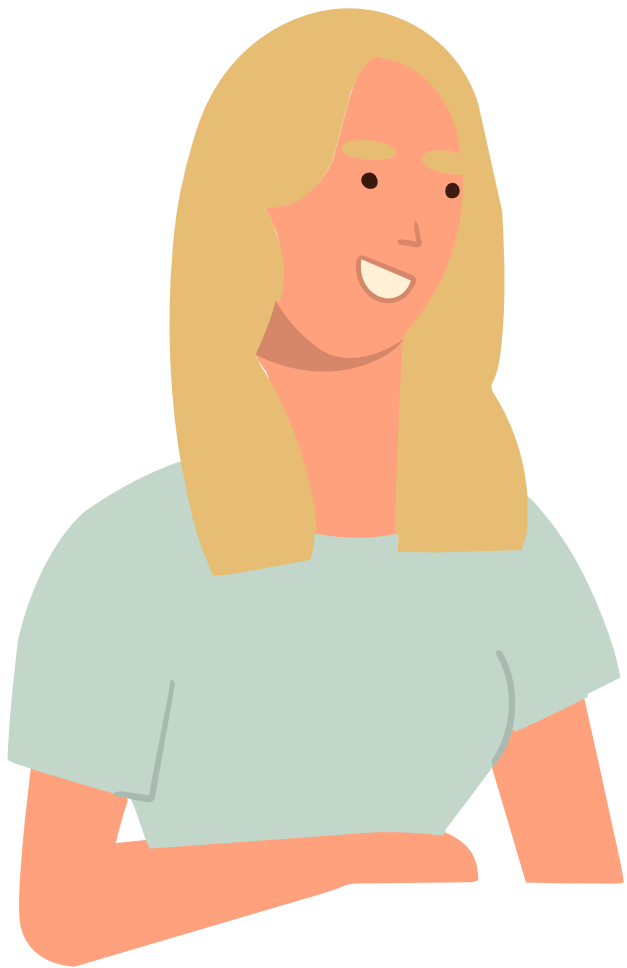
Autoritarismus Studie 2024, Lagebericht Rassismus in Deutschland 2023). Die Initiative Brandeilig dokumentierte für das Jahr 2025 62 Angriffe auf Moscheen in Deutschland, davon 16 in NRW, und zeigt damit, dass es nicht bei demokratiegefährdenden Einstellungen bleibt (vgl. Brandeilig.org). In Kombination mit Umfragen zu rassistischen Diskriminierungserfahrungen sowie Berichten von Monitoringstellen ergibt sich ein Bild von AMR als einem in der Breite der Gesellschaft verankerten Phänomen.

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE

In der Forschung zu antimuslimischen Rassismuserfahrungen lässt sich zwischen Studien, in denen rassistisch markierte Personen nach ihren Erfahrungen befragt werden, allgemeinen Einstellungsumfragen und der Dokumentation und Auswertung von gemeldeten Erfahrungen unterscheiden. Zwar lässt sich der Umfang antimuslimischer Vorfälle nicht vollends erfassen, jedoch ist es möglich, sich ihm durch die Betrachtung dieser verschiedenen Erfassungsinstrumente zu nähern.

In Studien wird deutlich, dass ein Großteil muslimischer und muslimisch gelesener Menschen rassistische Diskriminierung erlebt. Der Anteil der Personen mit anti-muslimischen Rassismuserfahrungen variiert, was sich auf Faktoren wie Fragestellung, Erhebungszeitraum und Zeitpunkt der Befragung zurückführen lässt. So berichten in einer explorativen Studie von CLAIM (vgl. 2023: 5) 80% der Befragten von Erfahrungen im Bereich AMR. In einer groß angelegten repräsentativen Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (vgl. FRA 2024: 36) sind es 57 % mit Erfahrungen in den letzten zwölf Monaten und 71 % in den letzten fünf Jahren. In einer repräsentativen Studie zu Erfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern gibt ein Drittel der Befragten an, regelmäßig Benachteiligungen im Alltag zu erleben (vgl. Stichs & Pfündel 2023: 3). Die Auswertungen des Panels des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) zeigen, dass neben offenkundiger rassistischer Diskriminierung auch insbesondere subtile Formen von AMR im Alltag vorherrschend sind.¹⁰ Über die Hälfte der muslimischen Befragten berichtet von eben jenen mindestens einmal im Monat betroffen zu sein (vgl. DeZIM 2025b, DeZIM 2026). Melde- und Dokumentationsstellen können insbesondere bei der Erfassung und Untersuchung dieser Art von Erfahrungen einen wertvollen Beitrag leisten und diese quantitativ sowie qualitativ analysieren.

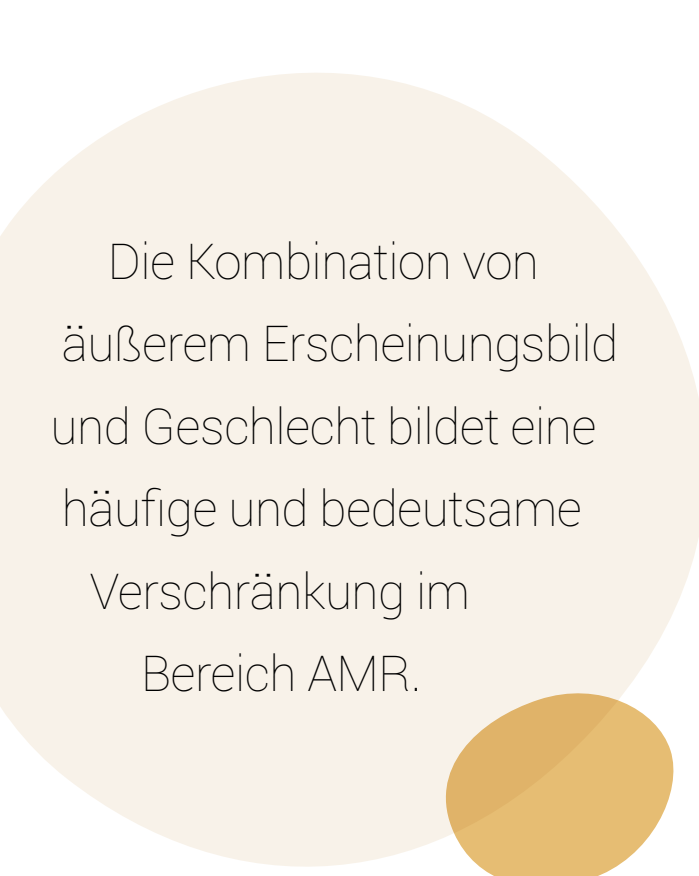
Bezogen auf NRW weisen die Zahlen der ADA-Servicestellen darauf hin, dass der Bedarf an Beratung im Vergleich zu 2023 gestiegen ist und dass ein Großteil der rassistisch motivierten Vorfälle antimuslimisch motiviert war (vgl. LAG FW 2025: 23; 32). Zur weiteren Einordnung kann die polizeiliche Statistik zu politisch motivierter Kriminalität (PMK) herangezogen werden, die seit 2017 islamfeindliche Straftaten gesondert erfasst (vgl. UEM 2023: 65). Eine Anfrage der Partei Bündnis90/Die Grünen an das Innenministerium in NRW förderte genauere Zahlen zutage. Demnach gab es in NRW im Jahr 2024 338 islamfeindliche Straftaten, was einem Anstieg von 26 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (vgl. Landtagsfraktion Bündnis90/Die Grünen NRW 2025). Diese Entwicklungen verdeutlichen, wie notwendig eine landesweit verankerte Melde- und Dokumentationsstelle für antimuslimischen Rassismus für NRW ist. Ohne eine solche zentrale Stelle bleiben viele Erfahrungen unsichtbar, werden nicht dokumentiert und können weder politisch adressiert noch präventiv erarbeitet werden.



BETROFFENENGRUPPE UND INTERSEKTIONALE DIMENSIONEN

Von AMR sind sowohl muslimische als auch muslimisch gelesene Personen betroffen. Dies wird auch in der Erhebung „Muslimisches Leben in Deutschland“ (Stichs & Pfündel 2023) deutlich. Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern ohne Zugehörigkeit zum Islam erleben demnach ähnlich viel Diskriminierung wie solche mit Religionszugehörigkeit (vgl. Stichs & Pfündel 2023: 4). Nach aktueller Daten- und Studienlage wird deutlich, dass die rassistische Diskriminierung häufig auf mehreren Zuschreibungen basiert (vgl. CLAIM 2023: 22; DeZIM 2026: 47). Allerdings zeigt sich auch, dass das äußere Erscheinungsbild als maßgeblicher Bezugspunkt fungiert (vgl. CLAIM 2023: 22; DeZIM 2025b: 29 f.). Zudem bildet sich ab, dass besonders Hidschab-tragende Frauen betroffen sind: Wird ein Hidschab getragen, steigt die Anzahl rassistischer Diskriminierungserfahrungen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026: 35; FRA 2024: 64; Stichs & Pfündel 2023: 4). Damit geht einher, dass die Kombination von äußerem Erscheinungsbild und Geschlecht eine häufige und bedeutsame Verschränkung im Bereich AMR bildet und muslimische Frauen nach repräsentativen Umfragen überproportional häufig betroffen sind (vgl. DeZIM 2025b: 27).¹¹

¹⁰ Darunter fallen bspw. Unfreundlichkeit, Anstarren oder dass die Betroffenen nicht ernst genommen werden (DeZIM 2025b: 25).



Die Kombination von äußerem Erscheinungsbild und Geschlecht bildet eine häufige und bedeutsame Verschränkung im Bereich AMR.

RÄUME RASSISTISCHER DISKRIMINIERUNG.

Antimuslimischer Rassismus ist nicht auf bestimmte Lebensbereiche beschränkt. Durch seine strukturellen Komponenten tritt er überall und alltäglich auf (vgl. Farrokhzad 2023: 2). Allerdings zeigen Umfragen und Meldungen, dass das Risiko in bestimmten Lebensbereichen AMR zu erleben besonders hoch ist. In Erhebungen sticht der öffentliche Raum ebenso wie der Bildungsbereich mit vielen rassistischen Diskriminierungsvorfällen hervor (vgl. CLAIM 2023; Farrokhzad 2023; LAG FW 2025). Damit übereinstimmend ergeben auch die repräsentativen Studien des NaDiRa-Panels, dass der öffentliche Raum zu den Bereichen zählt, in denen regelmäßig rassistische Diskriminierungserfahrungen gemacht werden. Zudem zeichnen sich Ämter und Behörden als relevanter Raum ab (vgl. DeZIM 2025b: 30 f.; DeZIM 2026: 50).

Auch auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt berichten Betroffene von Benachteiligung: Über ein Drittel berichtet von Benachteiligungen bei der Stellensuche und fast die Hälfte von Benachteiligungen bei der Wohnungssuche (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026: 51; Stichs & Pfündel 2023: 3 f.). Auf dem Wohnungsmarkt konnte der NaDiRa-Bericht zu Rassismus im Bereich Wohnen (vgl. DeZIM 2025a) eine systematische Benachteiligung rassistisch markierter Personen nachweisen. Demnach lag die Wahrscheinlichkeit als muslimische Person aufgrund der eigenen Gruppenzugehörigkeit keine Immobilie zu erhalten, bei rund 30 %. Im Vergleich dazu beträgt die Wahrscheinlichkeit für nicht-rassistisch

markierte Personen 5 % (vgl. ebd.: 8). Neben dem Wohnungsmarkt ist auch in Behörden strukturelle Diskriminierung nachweisbar, wie die InRa-Studie (2024) zeigt. Erstmals wurde mit dieser Studie eine umfassende, systematische empirische Aufarbeitung des strukturellen Rassismus in unterschiedlichen deutschen Behörden geleistet. Die Studie weist Rassismus in deutschen Behörden auf allen Ebenen in individueller sowie institutioneller Form nach. Dieser zeigt sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen (Einstellungen und Handlungen) und reicht von verbalen bis hin zu körperlichen Ausdrucksformen (vgl. InRa-Studie 2024: 43). Insbesondere konnten Stereotypisierung, Mikroaggressionen und Ungleichbehandlung in der Leistungsgewährung gefunden werden (vgl. ebd.: 43 f.). Die Studie zeigt zudem, dass es eine Leerstelle bei unabhängigen Beschwerdestellen gibt und dass es auf Mitarbeitenden- und Führungsebene an Problembewusstsein sowie Wissen zu Rassismus und Diskriminierung mangelt (vgl. ebd.: 48 f.; 52-54). Teil dieser Studie war auch eine Online-Befragung unter Muslim*innen. Von diesen gaben bis zu 50 % an, bereits rassistische Diskriminierungserfahrungen in Bezug auf Herkunft, Sprache, Hautfarbe und Nationalität in Ämtern und Behörden gemacht zu haben. Nach den Ergebnissen lässt sich von einer tiefen Verankerung von Rassismus in Arbeitsabläufen, Entscheidungspraktiken und kollektiven Denkmustern sprechen (vgl. ebd.: 133). Es zeigt sich zudem eine besondere Betroffenheit von zwei Personengruppen: Rom*nja und Sinti*zze sowie Muslim*innen. Diese ergibt sich auch daraus, dass für diese Phänomenbereiche besonders wirkmächtige rassistische Narrative bestehen. Diese werden selten als solche erkannt und problematisiert und in Weiterbildungen und Einarbeitungen weitergegeben (vgl. ebd.: 135).

In Anbetracht dieser Zahlen muss von einem hohen Ausmaß an rassistischer Diskriminierung ausgegangen werden, das in weiten Teilen noch im Dunkelfeld verbleibt. Repräsentative Studien können klare Hinweise auf das Ausmaß von antimuslimischem Rassismus geben, doch sie können die alltäglichen, fortlaufenden und subtilen Erfahrungen Betroffener nicht kontinuierlich erfassen. Um diese Lücke zu schließen, Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen sichtbar zu machen und so auch präventiv und interventiv dagegen vorzugehen, müssen demnach weitere Instrumente etabliert werden. Eines dieser Instrumente ist die Einrichtung von anonymen Melde- und Dokumentationsstellen, wie sie in NRW in Form von MEDAR NRW und den weiteren Melde- und Dokumentationsstellen aufgebaut wurden.

¹¹ Die repräsentative Sonderauswertung des SOEP (Antidiskriminierungsstelle des Bundes: 34 f.) ergibt andere Zahlen. Zurückgeführt wird das auf besonders wir same Stereotype bei männlichen muslimischen Personen und gleichzeitig wird auf andere Befragungsdaten verwiesen, die ein erhöhtes Risiko für Musliminnen belegen. Zudem muss hier auf den möglicherweise entscheidenden Einfluss des Tragens eines Hischabs hingewiesen werden (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026 FRA 2024; Stichs & Pfündel 2023).

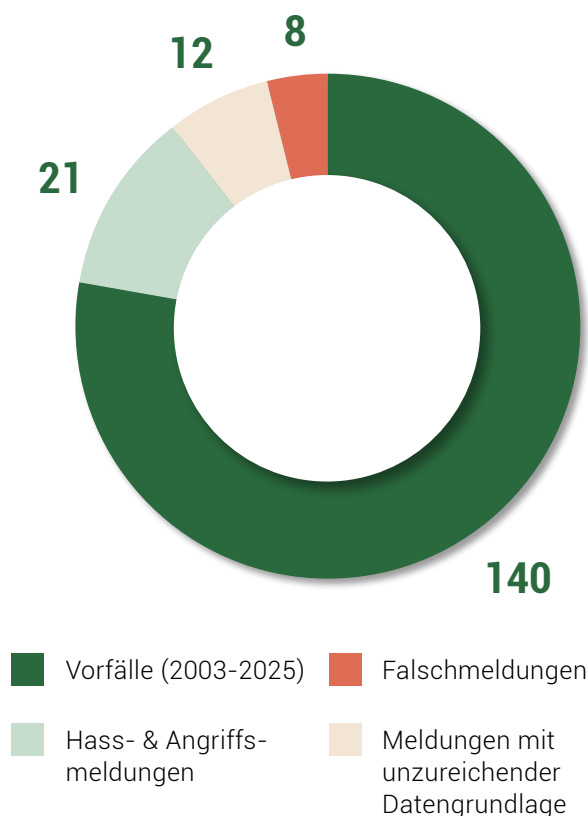
4. AUSWERTUNG UND ANALYSE DER MELDUNGEN

4.1

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE IN NRW 2025

Der Jahresbericht von MEDAR NRW wertet die eingegangenen Meldungen seit dem Start der Melde- und Dokumentationsstelle aus. Neben deskriptiven Analysen der Betroffenenstruktur, des Vorfallstyps, des Lebensbereiches und weiterer Kategorien, wird zudem eine Kreuzung wichtiger Kategorien vorgenommen, um ggf. auftauchende Auffälligkeiten zu berücksichtigen. Da der Jahresbericht ausschließlich die Meldungen der Betroffenen, Zeug*innen und Institutionen auswertet, können aus den Ergebnissen keine repräsentativen Schlüsse gezogen werden. **In dem Zuge ist ausdrücklich festzuhalten, dass aus den schon zuvor benannten Gründen (siehe Kapitel 2.2) die Vorfallsmeldungen lediglich einen Bruchteil der in NRW stattfindenden rassistischen Diskriminierungen darstellen und nicht das tatsächliche Ausmaß abbilden.** Trotzdem hilft jede Meldung an MEDAR NRW das Dunkelfeld zu erhellen und strukturelle rassistische Diskriminierungen sichtbar zu machen, da auch subjektive Diskriminierungswahrnehmungen durch Feldexperimente und Testing-Studien immer wieder bestätigt werden konnten.¹² Zudem spiegeln die in diesem Bericht erfassten Muster und Tendenzen repräsentative Umfragen und Studien wider.

Abbildung 1:
GESAMTZAHL DER MELDUNGEN



Gesamt: 181 Meldungen; Vorfälle aus den Jahren 2003-2025

Seit dem 17.März 2025 können bei MEDAR NRW anti-muslimische Vorfälle gemeldet werden. Bis zum Stichtag am 28.02.2026 gingen insgesamt 181 Meldungen ein.¹³ Der Großteil der Meldungen behandelte antimuslimischen Rassismus. Ein relevanter Anteil musste aber auch als Hass- und Angriffsmeldung¹⁴ oder Falschmeldung eingeordnet werden.¹⁵ Zusätzlich enthielten zwölf Meldungen nicht ausreichend Daten, um diese als Vorfälle einordnen zu können.

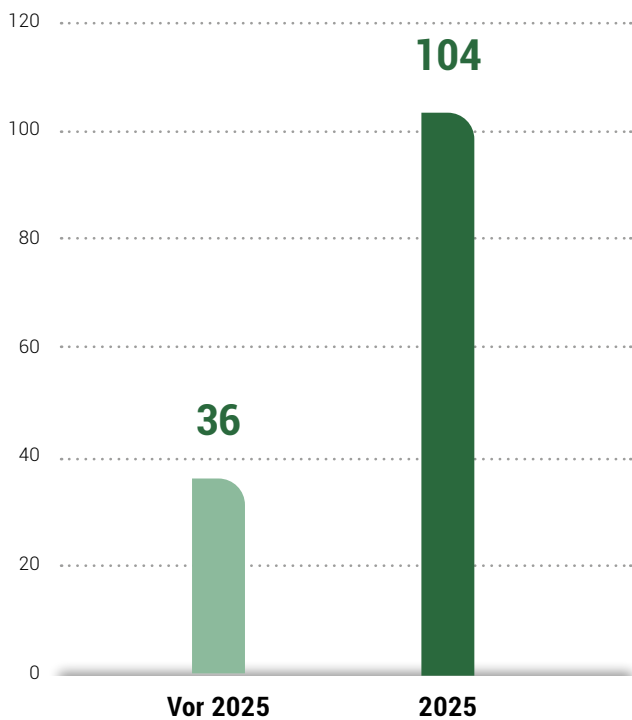
¹² Bspw. Bonefeld & Dickhäuser 2018, DeZIM 2023, Koopmans et al. 2018.

¹³ Gemeldete Vorfälle, die sich 2026 ereignet haben, sind nicht enthalten. Diese werden im nächsten Jahresbericht abgebildet.

¹⁴ Im Unterkapitel 3.3 wird sich mit den Inhalten der Hass- und Angriffsmeldungen auseinandergesetzt.

¹⁵ Eine Erläuterung der Kategorien findet sich in Kapitel 2.1.

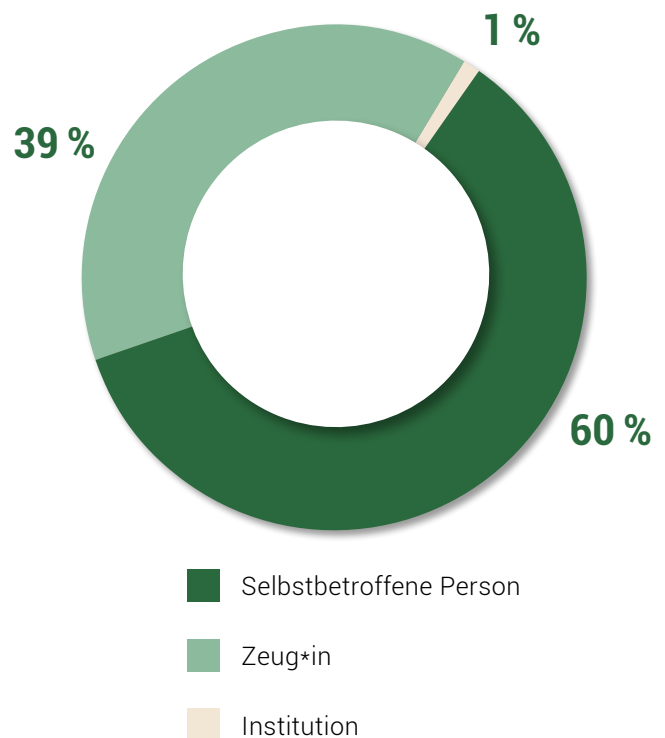
Abbildung 2:
GESAMTZAHL DER VORFÄLLE
NACH JAHREN



Gesamt: 140 Vorfälle

Eine Aufteilung der gemeldeten Vorfälle nach Jahren ergibt, dass viele Betroffene und Zeug*innen die Möglichkeit nutzen, ihre Erfahrungen auch rückwirkend zu melden. Für den Zeitraum vor dem Jahr 2025 wurden insgesamt 36 Vorfälle dokumentiert. Der früheste gemeldete Vorfall ereignete sich im Jahr 2003, bei dem die meldende Person in einer Behörde eine übergriffige und diskriminierende Fremdzuschreibung durch die Sachbearbeiterin erlebte. Darüber hinaus wurden in den Fällen vor 2025 vielfach Ausgrenzungen sowie verbale und physische Angriffe aufgrund des Tragens eines Hidschabs gemeldet. Die Meldungen von lange zurückliegenden Vorfällen zeigen, dass Rassismuserfahrungen auch Jahre nach dem Ereignis für die Betroffenen präsent und wirkmächtig sind und sie bisher keine Möglichkeit hatten, diese zu melden. Dies unterstreicht die starke Relevanz der Melde- und Dokumentationsstellen für Betroffene. Der Großteil der gemeldeten Vorfälle ereignete sich mit 104 Vorfällen im Jahr 2025. In der vorliegenden Untersuchung beziehen sich die folgenden Grafiken auf die 104 Vorfälle, die im Jahr 2025 stattgefunden haben.

Abbildung 3:
POSITIONIERUNG DER MELDENDEN



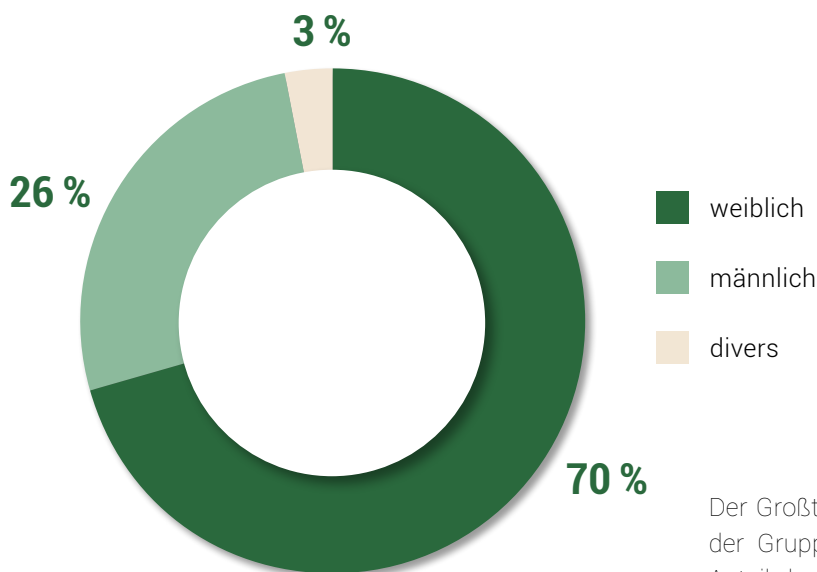
Gesamt: 104 Vorfälle (in Prozent)

WER IST BETROFFEN?

Über die Hälfte der Vorfälle wird von den betroffenen Personen selbst gemeldet. Die übrigen Vorfälle werden zu knapp 40 %¹⁶ von Zeug*innen gemeldet. Lediglich eine Meldung wurde von einer betroffenen Institution getätigt. Von den erfassten antimuslimischen Vorfällen richten sich fast 70 % gegen Individuen und 22 % gegen Gruppen. In knapp 8 % der Fälle werden keine direkten Adressat*innen festgestellt. Dies ist der Fall, wenn muslimische Menschen allgemein bspw. durch Sticker oder Schmierereien adressiert werden. Bei näherer Betrachtung der Fälle, in denen ein Individuum von einem Vorfall betroffen ist, ist jede dritte Person ein*e Passant*in. Jeder vierte Vorfall betrifft Personen im Kontext von Arbeit, bspw. Bewerber*innen, Angestellte oder Kolleg*innen. In jedem zehnten Vorfall ist ein*e Schüler*in betroffen. In weniger als jedem zehnten Vorfall sind es Antragstellende oder Kund*innen. Für weibliche Betroffene sticht insbesondere die Rolle der Passantin und der Arbeitskontext hervor.

¹⁶ Bei allen folgenden Prozentangaben wurden die Werte gerundet.

Abbildung 4:
GESCHLECHT DER BETROFFENEN

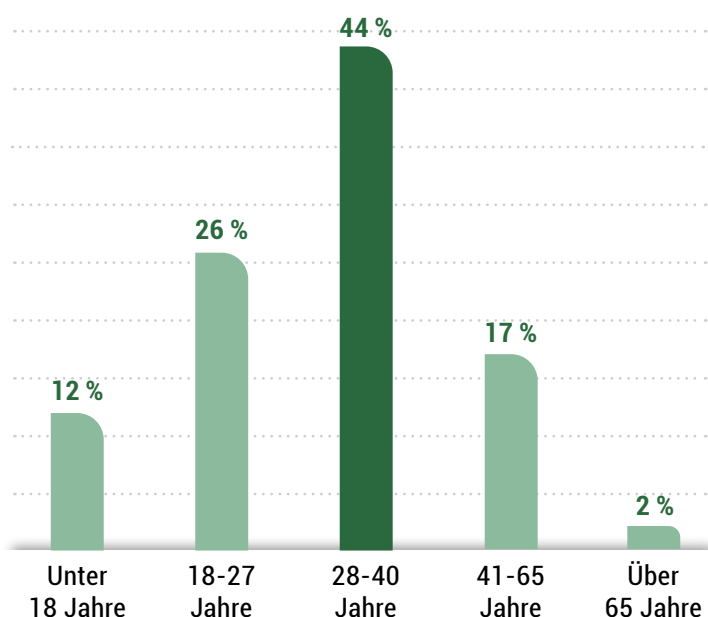


Gesamt:

87 Vorfälle, in denen das Geschlecht der betroffenen Person bekannt ist (in Prozent).¹⁷

Der Großteil der Betroffenen, deren Alter bekannt ist, ist der Gruppe der 28- bis 40-Jährigen zuzuordnen. Der Anteil der über 40-Jährigen liegt bei 19 %, während der Anteil der unter 28-Jährigen 38 % beträgt. In mindestens jedem zehnten Fall ist eine minderjährige Person betroffen. Auffällig ist die Verteilung der Geschlechter unter den Betroffenen. In den Fällen, in denen das Geschlecht bekannt ist, handelt es sich in rund 70 % der Vorfälle um weibliche Personen. Nur ca. jeder vierte Vorfall richtet sich gegen eine männliche Person. Zudem sind drei Personen, die eine diverse Geschlechtsidentität angaben, Ziel eines antimuslimischen Vorfalls.

Abbildung 5:
ALTER DER BETROFFENEN



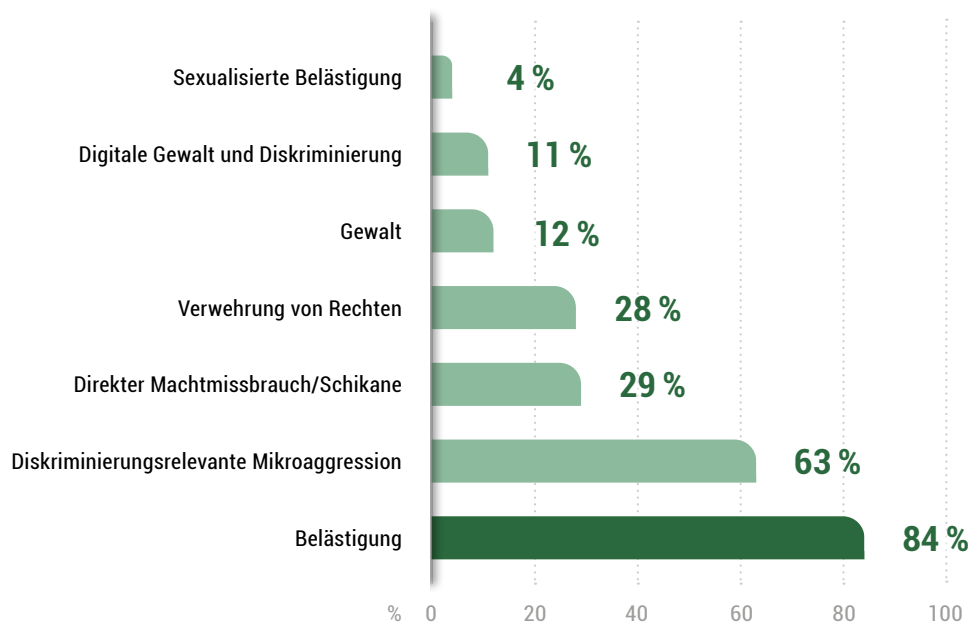
Gesamt:

66 Vorfälle, in denen das Alter der betroffenen Person bekannt ist (in Prozent).¹⁸

¹⁷ Die Daten setzen sich zum Teil aus den Angaben der betroffenen Personen und zum Teil aus den Angaben der Zeug*innen zusammen. Da die Werte auf ganze Zahlen gerundet sind, summieren sie sich nicht exakt auf 100%.

¹⁸ Die Daten setzen sich zum Teil aus den Angaben der betroffenen Personen und zum Teil aus den Angaben der Zeug*innen zusammen. Da die Werte auf ganze Zahlen gerundet sind, summieren sie sich nicht exakt auf 100%.

Abbildung 6:
VORFALLSTYP



Gesamt: 104 Vorfälle (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent).

VORFALLSTYP

Die Analyse des Freitextfeldes ermöglicht zudem die Erfassung des Vorfallstyps. Um antimuslimische Rassismuserfahrungen adäquat abbilden zu können, sind in diesem Fall Mehrfachnennungen möglich, sodass die Anzahl der Vorfallstypen die Gesamtzahl aller Vorfälle im Jahr 2025 übersteigt. Es konnte festgestellt werden, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle zwei Vorfallstypen zutreffen: In 84 % der Fälle liegt eine Belästigung vor. Eine genauere Betrachtung des Vorfallstyps Belästigung ergibt, dass Beleidigungen sowie Erniedrigungen/Entwürdigungen und mit etwas Abstand Stereotypisierungen dominieren.

RASSISTISCHE BELEIDIGUNG

UND BEDROHUNG IN DER STRASSENBAHN

Während einer Bahnfahrt sitzt eine Gruppe junger muslimischer Mädchen mit Hidschab ruhig beisammen und beschäftigt sich mit ihren Smartphones. Als auf einem der Geräte versehentlich ein Video mit arabischer Musik abgespielt wird, reagiert ein in der Nähe sitzender Mann äußerst aggressiv. Er fordert die Mädchen lautstark auf, die Musik sofort auszuschalten. Das betroffene Mädchen wirkt verängstigt und kann das Video aufgrund ihrer Aufregung nicht umgehend stoppen. Daraufhin steigert sich der Mann weiter in seine Wut hinein, beschimpft die Mädchen als „Scheiß Kanaken“ und verhält sich bedrohlich. Erst nachdem andere Fahrgäste eingreifen, entfernt er sich in einen anderen Teil der Bahn.¹⁸



Dieses Beispiel spiegelt das breite Spannungsfeld von Belästigungen, das von Beleidigungen bis zu Bedrohungen reicht, wider. Bei diesem Vorfall beschimpft die Diskriminierung ausübende Person die Betroffenen rassistisch und tritt insbesondere durch die Lautstärke sowie die körperliche Aggressivität bedrohlich auf. Dies wird dadurch verstärkt, dass sich der Vorfall in einer Bahn ereignete und die Betroffenen nur begrenzte Möglichkeiten hatten, sich der bedrohlichen Situation zu entziehen. Deutlich wird auch, wie wichtig es ist, dass Zeug*innen sich einmischen und sich den Betroffenen, insbesondere Minderjährigen, gegenüber solidarisch zeigen. Durch Vorfälle wie diesen, aber auch subtilere Formen von Diskriminierung, wird der öffentliche Raum als Besitz bestimmter Teile der Bevölkerung markiert und muslimische und muslimisch gelesene Personen von diesem ausgeschlossen.

Der zweite vorherrschende Vorfallstyp sind Mikroaggressionen. Diese Kategorie subsumiert bspw. Gaslighting¹⁹ oder Othering²⁰.

MIKROAGGRESSIONEN IN EINER BEHÖRDE

Bei einem Termin zur Ummeldung kommt es gegenüber einem muslimischen Mann zu Mikroaggressionen durch den zuständigen Sachbearbeiter. Dieser verhält sich von Beginn an unfreundlich, spricht unnötig laut und betont nach der Frage nach der Religionszugehörigkeit das Wort „Islam“ in auffälliger Weise. Obwohl sich die betroffene Person innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Ummeldung befindet, beabsichtigt der Sachbearbeiter zunächst, ein Bußgeld zu verhängen. Die betroffene Person erlebt das Verhalten des Sachbearbeiters als stigmatisierend und diskriminierend. Sie schildert, dass sie sich wie eine kriminelle Person behandelt gefühlt und die Situation als sehr belastend und unangenehm wahrgenommen hat.

Der obengenannte Vorfall spiegelt alltägliche Erfahrungen wider, die muslimische und muslimisch gelesene Personen machen müssen. Oftmals sind es eben nicht offensichtliche Beleidigungen, sondern Mikroaggressionen, die durch Mimik, Gestik oder Tonfall transportiert werden. Dieser Vorfall fand in einer Behörde und dementsprechend in einem mit Macht aufgeladenen Individuum-Staats-Verhältnis statt. Rassistisch markierte Personen, die in Behörden und Ämtern vorstellig werden, sind in diesem Machtverhältnis besonders vulnerabel.

In jeweils knapp 30 % der Fälle werden Rechte verwehrt oder es findet ein direkter Machtmissbrauch bzw. Schikane statt. In etwa jedem zehnten gemeldeten Vorfall wird Gewalt ausgeübt. Betroffene von Gewalt erleben neben Anrempelungen auch insbesondere, dass sie angespuckt werden.²¹ Wie in vielen anderen Meldungen erfolgte die Diskriminierung auch im folgenden Vorfall anlasslos und ohne vorherige Interaktion, was für die Betroffenen ein hohes Maß an Unberechenbarkeit und Unsicherheit bedeutet.

DREI MUSLIMISCHE FRAUEN WERDEN ANGESPUCKT

Drei Frauen mit Hidschab werden von einem Mann auf einem Fahrrad zweimal angespuckt. Im Anschluss äußert der Mann etwas in nicht verständlicher Lautstärke. Zwei der Betroffenen reagieren mit einer verbalen Erwiderung. Der Vorfall wirkte sich erheblich auf das Wohlbefinden der Betroffenen aus. Sie schildern, dass der Tag, den sie ursprünglich gemeinsam genießen wollten, dadurch überschattet wurde. Zudem beschreiben sie den Vorfall als emotional belastend sowie stark erschöpfend und kräftezehrend.

Neben diesen Vorfallstypen kommt auch digitale Gewalt und Diskriminierung in jedem zehnten Vorfall vor. Eine geringere Rolle spielt sexualisierte Belästigung, die lediglich in vier Fällen stattfindet.

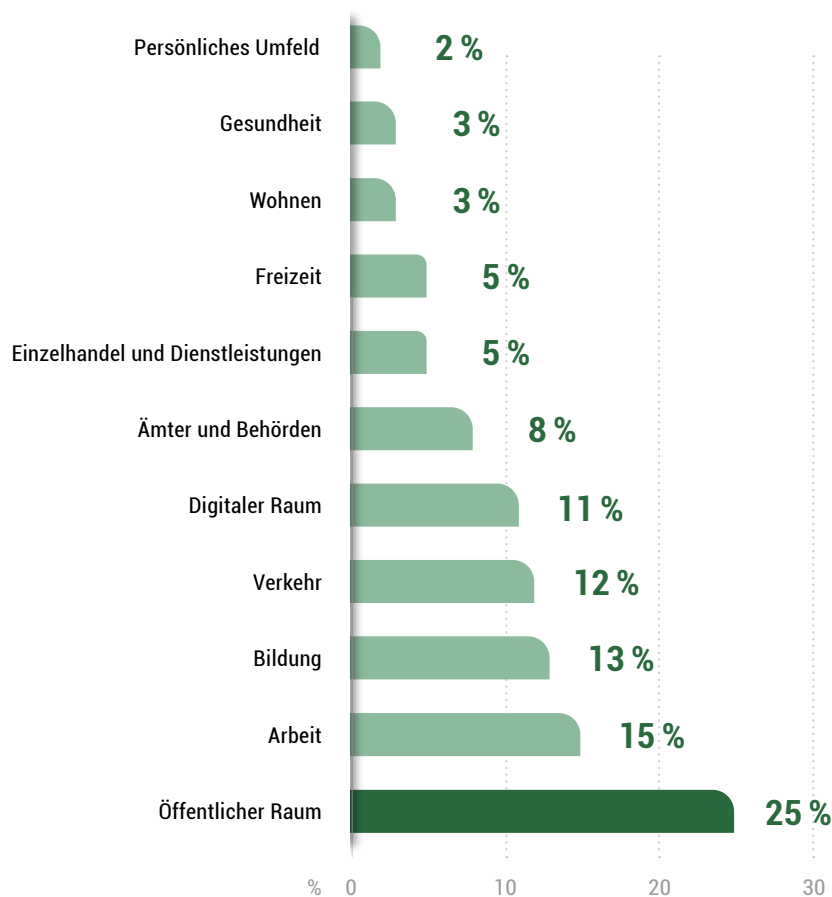
Eine detaillierte Analyse der Vorfallstypen nach Geschlecht ergibt keine signifikanten Unterschiede. Weibliche Personen erleben lediglich etwas häufiger Gewalt sowie Mikroaggressionen. Eine Aufschlüsselung der Vorfallstypen nach Geschlecht und religiöser Kleidung zeigt, dass der Anteil von Belästigung und Gewalt bei weiblichen Personen mit religiöser Kleidung höher ist als bei männlichen Personen und bei Frauen

¹⁹ Im Kontext von Rassismus bedeutet Gaslighting, dass die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Gefühle von Menschen mit Rassismuserfahrungen abgewertet, infrage gestellt oder geleugnet werden (vgl. IDA-NRW).

²⁰ Othering bedeutet, dass Menschen in ein „Wir“ und ein „Ihr“ eingeteilt werden, wobei das „Ihr“ als anders und oft schlechter dargestellt wird (vgl. IDA-NRW).

²¹ Hier ist anzumerken, dass andere Betroffenenbefragungen auch schwerwiegendere körperliche Gewalt erfassten (vgl. CLAIM 2025). Auch MEDAR NRW wurden für frühere Jahre (versuchte) Körperverletzung und in einem Fall sogar eine versuchte Tötung gemeldet.

Abbildung 7:
LEBENSBEREICHE



Gesamt: 104 Vorfälle (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent)

ohne religiöse Kleidung. Eine Analyse der Vorfallstypen nach den relevantesten Lebensbereichen zeigt, dass Belästigung besonders häufig im öffentlichen Raum stattfindet. Direkter Machtmissbrauch bzw. Schikane sowie das Verwehren von Rechten findet sich stark in den Bereichen Bildung und Arbeit wieder. Gewalt findet in den Meldungen hauptsächlich im öffentlichen Raum statt. Mikroaggressionen sind besonders in der Bildung sowie im öffentlichen Raum präsent.

In einem Drittel der erfassten Vorfälle liegt eine wiederholte rassistische Diskriminierung vor. Das bedeutet, dass dieser Angriff von derselben verursachenden Person bzw. Personengruppe oder Institution wiederholt getätigt wird. Besonders viele der wiederholten rassistischen Diskriminierungen finden im Bereich Bildung und Arbeit statt, also einem Umfeld, das die Betroffenen fast alltäglich umgibt und so eine besonders starke Auswirkung auf das Wohlbefinden hat.

LEBENSBEREICH

Die gemeldeten Vorfälle lassen sich elf verschiedenen Lebensbereichen zuordnen. **Der öffentliche Raum, insbesondere die Straße, ist dabei von besonderer Relevanz. Dort findet jeder vierte gemeldete Vorfall statt.**

Folgende Meldung wurde als Beispiel für rassistisch aufgeladene Begegnungen im öffentlichen Raum ausgewählt.

RASSISTISCHE BESCHIMPFUNG AUF OFFENER STRASSE

Eine Frau mit Hidschab überquert zu Fuß bei grüner Ampel eine Straße. Aus Versehen überschreitet sie leicht den Standstreifen der Autos. Daraufhin wird sie von einem stehenden Auto angehupt. Der Fahrer schreit die Frau dann mit folgenden Worten an: „Mach die Augen auf! Ihr Drecksviecher gehört abgeschoben!“. Die betroffene Person lebt seit über 40 Jahren in Deutschland und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vorfall löst bei ihr Angst und eine unmittelbare Schockreaktion aus. Sie beschreibt, dass Erfahrungen wie diese Teil ihres Alltags sind und dennoch jedes Mal sehr starke und über Tage andauernde psychische Auswirkungen haben.

Die Schilderung der Betroffenen verweist auf ein Muster, das sich auch in anderen Meldungen zeigt: Betroffene sehen sich häufig in der Situation, sich dafür rechtferti-

gen zu müssen, nicht beschimpft oder angefeindet zu werden. Neben den beleidigenden Worten des Fahrers ist zudem auch das Anschreien als besonders starke Grenzüberschreitung und gewaltvolles Ereignis einzuordnen. Dieser Vorfall zeigt auch, wie solche Erfahrungen bei den Betroffenen Fragen nach Zugehörigkeit auslösen.

In 15 % der Fälle ist der Lebensbereich Arbeit betroffen. In diesem wurden MEDAR NRW Vorfälle aus aktuellen oder vergangenen Beschäftigungsverhältnissen, aber insbesondere auch aus Bewerbungsprozessen gemeldet. Beispielhaft dafür steht die folgende Meldung.

PAUSCHALISIERENDE ZUSCHREIBUNGEN GEGENÜBER EINER MUSLIMISCHEN BEWERBERIN

Während eines Bewerbungsgesprächs kommt es seitens der Geschäftsführung zu einer diskriminierenden Äußerung gegenüber einer Bewerberin, die einen Hidschab trägt. Zunächst konzentriert sich das Gespräch auf ihre beruflichen Qualifikationen und bisherigen Tätigkeiten. Im weiteren Verlauf spricht der Geschäftsführer die Bewerberin nach etwas Zögern auf ihren Hidschab an und erklärt, dass im Unternehmen auch jüdische Personen arbeiteten und dort niemand diskriminiert werde. Jede Person könne sein, wie sie wolle.

Die Betroffene schildert, dass es keinen erkennbaren sachlichen oder fachlichen Anlass für diese Äußerung gab. Diese stellt damit eine pauschalisierende Zuschreibung dar und knüpft an ein Vorurteil an, das allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit geäußert wurde. Die betroffene Person erlebte die Situation als diskriminierend sowie als herabwürdigend und stigmatisierend. War es in anderen Fällen oft die direkte Ablehnung der Bewerberin aufgrund des Tragens eines Hidschabs, ist es in diesem Fall also die Verknüpfung des Hidschabs mit dem Vorwurf des Antisemitismus. Der Betroffenen wird, beruhend auf dem Tragen eines religiösen Symbols, eine feindliche Einstellung gegenüber einer bestimmten Personengruppe unterstellt. Es werden zudem verschiedene marginalisierte Gruppen gegeneinander ausgespielt.

Etwas mehr als jeder zehnte Vorfall findet jeweils in den Bereichen Bildung, Verkehr und digitaler Raum statt. Es zeigt sich, dass insbesondere weibliche Schülerinnen, die einen Hidschab tragen, im schulischen Bereich rassistische Diskriminierungserfahrungen machen. Dabei gehen

die Benachteiligungen in vielen Fällen von Lehrpersonen aus. Es werden vor allem abwertende Kommentare, ungleiche Behandlung sowie die Infragestellung der persönlichen Entscheidungsfreiheit der betroffenen Schülerinnen geschildert. Aber auch andere Vorfälle aus dem Bereich Bildung werden MEDAR NRW gemeldet, wie das folgende Beispiel aus dem universitären Kontext zeigt:

DISKRIMINIERENDE ÄUSSERUNGEN GEGENÜBER EINEM MUSLIMISCHEN STUDIERENDEN IN EINER VORLESUNG

Während einer Vorlesung an einer Universität kommt es zu mehreren diskriminierenden Situationen gegenüber einem muslimischen Studierenden. Im Rahmen einer Diskussion über Sklaverei äußert der Dozent, diese habe ihren Ursprung im Islam, und zeigt dabei auf den Betroffenen. Dieser widerspricht der Aussage unmittelbar und weist auf die Fremdzuschreibung des Dozenten hin. Im weiteren Verlauf der Vorlesung spricht der Dozent über Evolution. Der Betroffene sitzt zu diesem Zeitpunkt neben zwei deutsch gelesenen Personen. Der Dozent zeigt nacheinander auf die beiden Sitznachbar*innen und sagt jeweils: „Du bist ein Mensch“. Anschließend zeigt er auf den Betroffenen und sagt zunächst: „Du bist ...“, hält kurz inne und ergänzt dann: „... auch ein Mensch“. Der Betroffene reagiert darauf mit einer verbalen Erwiderung. Die wiederholten Vorfälle führten dazu, dass sich der Betroffene im Kurs nicht mehr wohlfühlt. In der Folge sah er sich gezwungen, die Lehrveranstaltung zu wechseln und stattdessen ein Seminar zu belegen, das seinen fachlichen Interessen weniger entspricht.

In diesem Beispiel zeigt sich, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur von der extremen Rechten ausgeübt wird, sondern auch in anderen, hier akademischen, Kontexten auftritt und demnach ein hohes Bildungsniveau nicht vor Rassismus schützt. Es erfolgt eine Verknüpfung der islamischen Religion mit historischen Ungleichheits- und Unterdrückungssystemen und somit auch eine Verleugnung einer europäischen Schuld. Durch das Zögern in der Bestimmung muslimischer bzw. muslimisch gelesener Personen als Menschen, übt dieser die Macht seiner privilegierten Position im universitären Kontext aber auch innerhalb der Gesellschaft aus und beansprucht die Deutungshoheit für sich. Die betroffene Person schildert, wie der Vorfall sie nachträglich beschäftigt hat und dazu führte, einen anderen Kurs zu belegen und ggf. schlechtere Noten in Kauf zu nehmen.

Im Bereich Verkehr ist auffällig, dass der Großteil der gemeldeten Vorfälle im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs stattfindet. Im digitalen Raum zeigt sich antimuslimischer Rassismus insbesondere in Kommentaren und Videos auf Social Media und wird teilweise mit volksverhetzenden Aussagen verknüpft. Insgesamt finden in diesen fünf am häufigsten vertretenen Lebensbereichen knapp drei Viertel aller Vorfälle statt. Diese Erkenntnisse decken sich auch mit anderen Erhebungen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026; CLAIM 2023; CLAIM 2025; DeZIM 2025b; DeZIM 2026; Farrokhzad et al. 2023; Sticks & Pfündel 2023). Der Großteil der Vorfälle (86 %) findet offline statt. Diese sind dann zu 97 % Resultat einer persönlichen Begegnung.²² Die Online-Vorfälle treten insbesondere in sozialen Medien, jedoch auch am Telefon auf.

Im Geschlechtervergleich erleben Frauen doppelt so häufig antimuslimischen Rassismus im öffentlichen Raum wie Männer.²³ Insbesondere Frauen mit religiöser Kleidung sind in dem Lebensbereich stark vertreten. Männliche Personen sind dagegen häufiger auf der Arbeit, im Verkehr und in der Bildung mit AMR konfrontiert.



Für einige Lebensbereiche wurden nur wenig Vorfälle gemeldet. Im Vergleich zu anderen Erhebungen sind dabei zwei Bereiche besonders interessant. Im Bereich Gesundheit wurden MEDAR NRW nur drei Vorfälle gemeldet. Das bundesweite Feldexperiment des NaDiRa (vgl. DeZIM 2023: 139) zeigt aber, dass auch hier Diskriminierung vorherrscht: Menschen mit Namen, die nicht-deutsch gelesen werden, werden bei der Terminvergabe diskriminiert. Vermutet werden kann, dass diese strukturellen Diskriminierungsformen für Betroffene schlechter greifbar sind und daher auch weniger gemeldet werden. Für das Jahr 2025 wurde MEDAR NRW kein Vorfall im Bereich Polizei/Justiz gemeldet. Dies ist besonders auffällig, da viele Studien Rassismus und Diskriminierung in polizeilichen Strukturen, insbesondere in Bezug auf muslimische Personen, nachweisen: Die Sonderauswertung des SOEP (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026: 60 f.) zeigt, dass muslimische Personen, insbesondere Männer, das höchste Risiko haben im Kontakt mit der Polizei diskriminiert zu werden. Im NaDiRa-Panel geben fast 20 % der muslimischen Personen an, dass sie bei der Polizei in den letzten zwölf Monaten manchmal bis sehr viel Diskriminierung erlebt haben (vgl. DeZIM 2025b: 30f; DeZIM 2026: 50). Zudem erhob die Europäische Agentur für Grundrechte, dass knapp ein Drittel der muslimischen Personen in Deutschland angibt, in den zurückliegenden fünf Jahren von der Polizei angehalten worden zu sein. Von diesen sind 38 % der Auffassung, dass dies auf ihrem Erscheinungsbild beruhte (vgl. FRA 2024: 85-89). Es muss also vermutet werden, dass das Dunkelfeld im Bereich der Polizei besonders hoch liegt. Gründe für die Nicht-Meldung könnten Angst vor Konsequenzen und sekundären Rassismuserfahrungen, Gewöhnungseffekte und/oder ein besonders starkes Ohnmachtsgefühl sein.

²² Bei den restlichen drei Prozent handelt es sich um Aufkleber und Schmierereien.

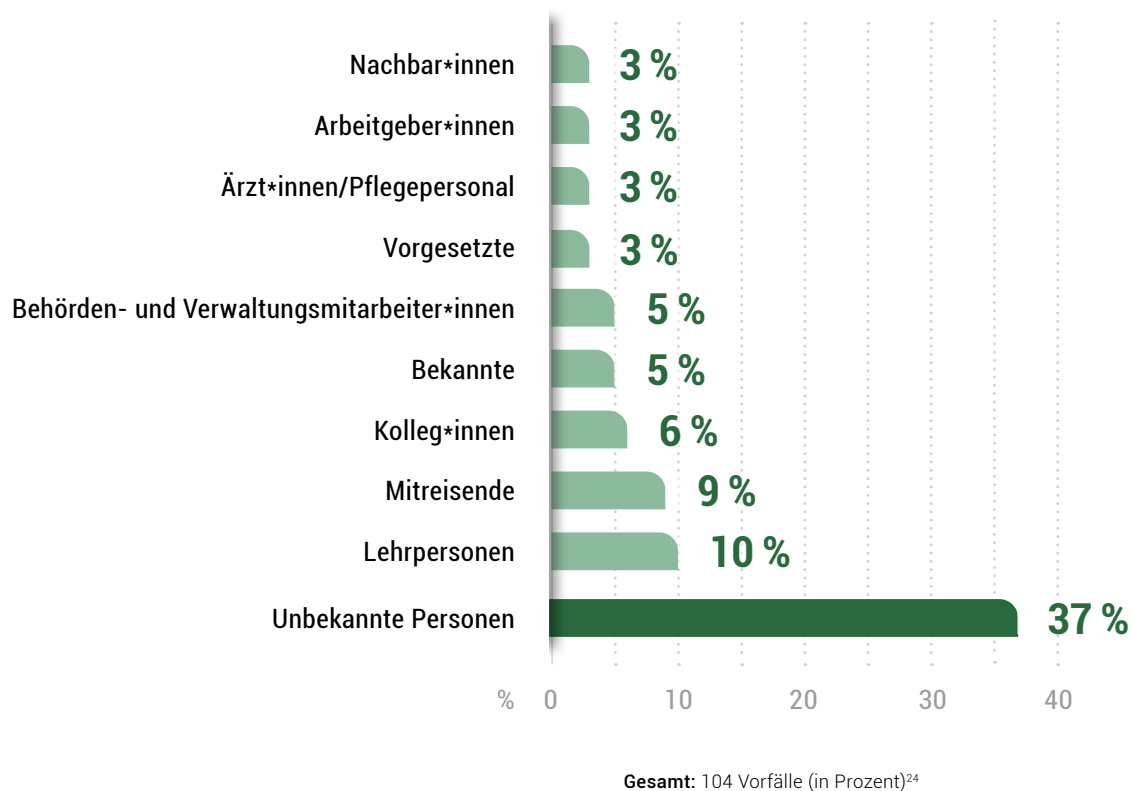
²³ Dies deckt sich auch mit den repräsentativen Erhebungen des NaDiRa-Panels (DeZIM 2026: 50 f.)

VERURSACHER*INNEN

In über 90 % der Fälle geht der antimuslimische Rassismus von einzelnen Personen und Personengruppen aus. Nur in wenigen Fällen sind es Institutionen oder Mechanismen.

Abbildung 8:

DIE HÄUFIGSTEN VERURSACHER*INNEN



Eine differenzierte Betrachtung der Verursacher*innen zeigt, dass in mehr als jedem dritten Fall die Person der meldenden Person unbekannt ist. In jeweils etwa jedem zehnten Fall sind Lehrpersonen oder Mitreisende die Diskriminierung ausübenden Personen. Benannt werden ebenfalls u.a. Kolleg*innen, Bekannte und Behörden- und Verwaltungsmitarbeiter*innen. Aus diesen Zahlen lässt sich nicht schließen, dass bspw. von Letztgenannten weniger Diskriminierung ausgeht. Faktoren wie Hierarchien, Machtausübung und rechtliche Ungleichbehandlung können dazu führen, dass weniger gemeldet wird.²⁵

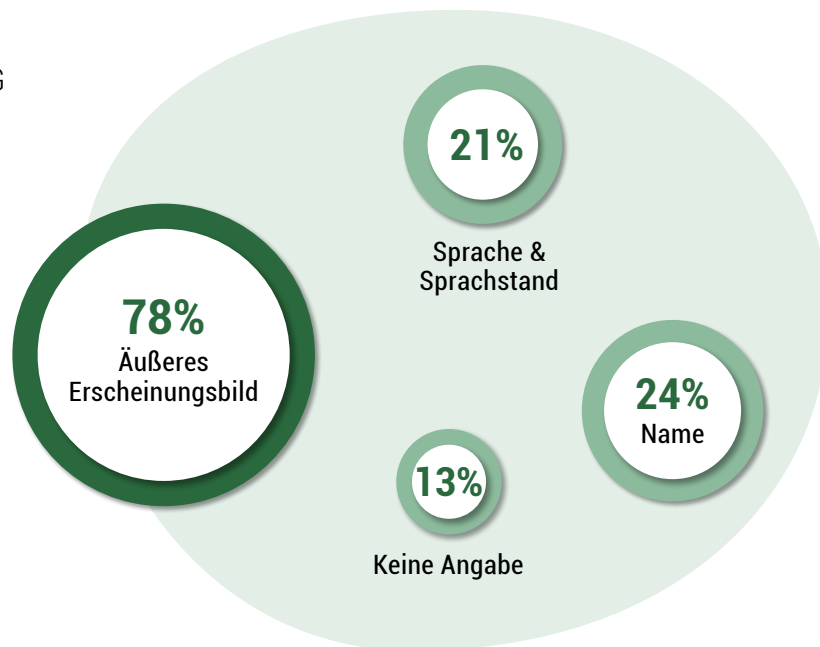
Aus diesen Zahlen mitzunehmen ist aber, dass Diskriminierung am häufigsten von unbekannten Personen ausgeübt wird, was mit der hohen Repräsentanz von Vorfällen im öffentlichen Raum einhergeht. Dies bringt auch eine erhöhte Unsicherheit und Unberechenbarkeit bei der Teilhabe am öffentlichen Leben mit sich und führt dazu, dass sich Betroffene zurückziehen (UEM 2023: 110).²⁶

²⁴ Fehlende Werte bis 100% : Institutionen und Mechanismen sowie weitere Personengruppen.

²⁵ Ein hohes Ausmaß an Diskriminierung in Ämtern und Behörden belegt u.a. die InRa-Studie (2024).

²⁶ Eine differenzierte Auseinandersetzung mit Auswirkungen von Rassismus und Diskriminierung findet sich in Kapitel 5.

Abbildung 9:
DISKRIMINIERUNGSBEZUG



Gesamt:

104 Vorfälle (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent)

DISKRIMINIERUNGSBEZUG

In einem Großteil der Vorfälle (78 %) bezog sich die Diskriminierung auf das äußere Erscheinungsbild der betroffenen Person. In 24 % der Fälle (auch) auf den Namen und in 21 % (auch) auf die Sprache bzw. den Sprachstand. Im Vergleich der Geschlechter wird deutlich, dass das äußere Erscheinungsbild bei weiblichen Personen einen deutlich größeren Einfluss hat als bei männlichen Personen. Vermutet werden kann, dass sich dahinter das Tragen des Hidschabs und damit eine von außen sichtbare muslimische Positionierung verbirgt.

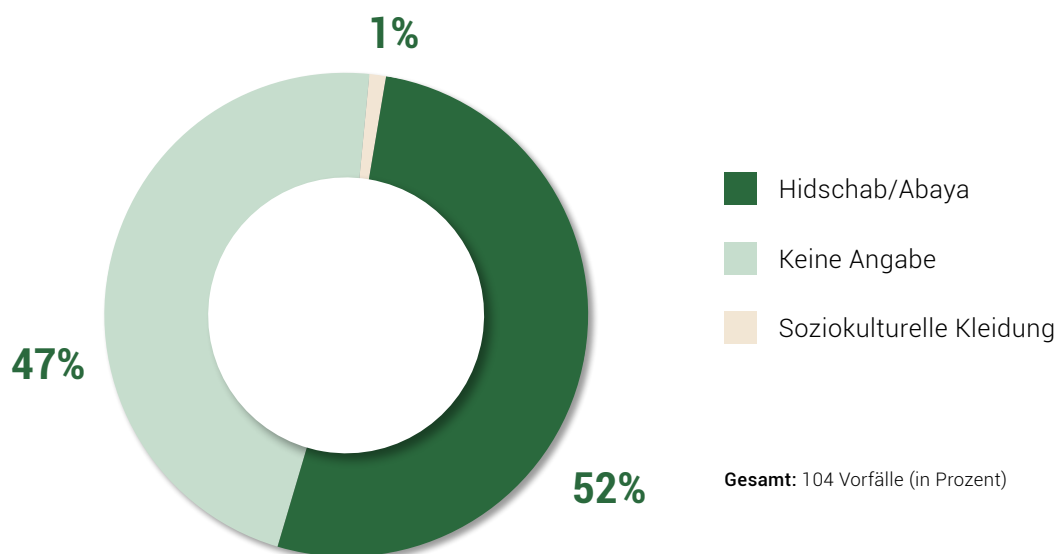
In etwa der Hälfte der Fälle spielt religiöse oder soziokulturelle Kleidung eine Rolle bei der Diskriminierung. In 20 % der Fälle steht der Angriff in Zusammenhang mit der religiösen Ausübung der betroffenen Person. In etwa einem Drittel aller Fälle bezog sich die Diskriminierung weder auf religiöse Kleidung noch auf religiöse Ausübung. Auch hier wird damit deutlich, dass nicht nur Personen, die durch ihre Kleidung und/oder religiöse Ausübung als muslimisch gelesen werden, von AMR betroffen sind. Diese Erkenntnis deckt sich mit anderen Erhebungen, in denen muslimische Menschen ihren ethnischen und/oder migrantischen Hintergrund als relevanter für den Diskriminierungsbezug angeben als ihren religiösen Hintergrund (vgl. DeZIM 2025b: 29 f.; FRA 2024: 40). Folgender Vorfall verdeutlicht, dass die Zugehörigkeit zum Islam bei antimuslimischen Vorfällen nicht ausschlaggebend ist.

RASSISTISCHE BESCHIMPFUNG IN DER STRASSENBAHN

Ein Mann wurde während einer Straßenbahnfahrt von anderen Fahrgästen ohne erkennbaren Anlass als „Scheiß Salafist“ beschimpft. Als er daraufhin erklärte, kein Muslim zu sein, erwiderte die Gruppe: „Islamisten wie dich brauchen wir nicht“. Auf die Nachfrage des Betroffenen, weshalb er als Salafist bezeichnet werde, antworteten sie, dass alle türkischen Menschen Muslime seien. Der Betroffene ist christlichen Glaubens, wird aber aufgrund seiner Haut- und Haarfarbe häufig als Muslim wahrgenommen. Der Betroffene schildert, dass ihn die Situation stark verängstigte und bei ihm ein ausgeprägtes Gefühl der Ohnmacht auslöste. Besonders belastend war für ihn, dass keine der anwesenden Personen eingeschritten ist oder Unterstützung angeboten hat. Um eine weitere Eskalation zu vermeiden, reagierte der Betroffene nach der letzten Äußerung nicht mehr auf die Gruppe.

In diesem Vorfall war das äußere Erscheinungsbild des Betroffenen für die Diskriminierung relevant. Die Fremdzuschreibung als muslimisch wurde selbst, nachdem die betroffene Person sagte, dass sie nicht muslimisch sei, wiederholt. Zudem verdeutlicht das Beispiel, dass muslimischen Menschen eine extremistische Auslegung ihrer Religion zugeschrieben wird und Islam und Islamismus vermischt werden.

Abbildung 10:
KLEIDUNG ALS DISKRIMINIERUNGSBEZUG



DIE ROLLE DES HIDSCHABS

In der Hälfte aller Vorfälle trug die betroffene Person einen Hidschab und/oder eine Abaya. **Setzt man diese Zahl in Bezug dazu, dass nur 30 % der Musliminnen in Deutschland Hidschab tragen (Pfündel et al. 2021: 117), wird deutlich, dass diese in den Meldungen stark überrepräsentiert sind.** Oftmals wird in den Vorfällen direkt Bezug auf den Hidschab genommen und bewusst eine Verbindung zwischen dem Tragen des Hidschabs und einer bestimmten Rollenzuschreibung gezogen. Folgendes Beispiel zeigt den Einfluss des Hidschabs auf die Wahrnehmung muslimischer Frauen.

Der betroffenen Person wird die eigene Entscheidungs- und Handlungsmacht abgesprochen und es werden gängige Narrative der Rückständigkeit und Unterdrückung bedient. Zudem wird der betroffenen Person der Raum genommen, sich dazu zu äußern.

Auch im zweiten Beispiel findet eine Machtdemonstration und eine klare Wir-gegen-Sie-Trennung statt. Die verursachende Person fühlt sich überlegen und im Recht den Zugang zu öffentlichen Räumen entlang des Hidschabs zu regulieren.

STIGMATISIERUNG EINER SCHÜLERIN AUFGRUND IHRES HIDSCHABS

Eine Schülerin kommt zum ersten Mal mit Hidschab in die Schule und wird immer wieder zu Gesprächen eingeladen, in denen stereotype Narrative der unterdrückten muslimischen Frau bedient werden. Unter anderem wird sie gefragt, ob sie gezwungen werde und ob es Probleme zuhause gebe. Die betroffene Person widerspricht diesen Darstellungen. Im Verlauf eines Gesprächs äußert eine Lehrkraft, die Beweggründe für das Tragen des Hidschabs besser beurteilen zu können als die Betroffene selbst. Zudem erklärt die Lehrkraft der Hidschab sei für ihn persönlich eine Beleidigung, da dessen Tragen impliziere, er würde sich durch ihre Haare sexuell angezogen fühlen. Zudem stellt er die Betroffene als rückständig dar. Der Betroffenen wurde in den Gesprächen wiederholt die Möglichkeit genommen ihre Sichtweise darzulegen. Versuche, sich gegen die getätigten Aussagen zu verteidigen, wurden durch Unterbrechungen verhindert.

VERWEHRUNG VON ZUGANG ZUM SUPERMARKT

Ein Mann beschimpft eine Hidschab-tragende Frau anlasslos im öffentlichen Raum. Er schaut sie böse an, versperrt ihr den Weg und ruft, dass sie als „Kopftuchträgerin“ woanders einkaufen solle.

ANTIMUSLIMISCHE NARRATIVE

Erhoben wurde auch, welche antimuslimischen Narrative in den Vorfällen eine Rolle spielen. **Deutlich wird, dass in einem Großteil der Fälle eine Nicht-Zugehörigkeit der Person zur deutschen Gesellschaft ausgedrückt werden sollte (86 %).** Zudem konnten geschlechtsspezifische Stereotypisierungen gefunden werden. Die Stereotypisierung über den Mann erfolgte bspw. über das Bild des 'Paschas' oder der Kriminalität. Weibliche Personen wurden überwiegend über das Narrativ der Unterdrückung stereotypisiert. Im Bereich geschlechtsunspezifischer Narrative lässt sich zusammenfassen, dass besonders oft das Bild der Rückständigkeit, der Gewalt und der Bildungsferne bedient wurden. Weitere Narrative sind bspw. eine 'Überfremdung' der deutschen Gesellschaft, Faulheit, das Leben im Luxus und Radikalität. Die vorliegenden Ergebnisse spiegeln die erhobenen Narrative und Facetten antimuslimischer Einstellungen aus anderen Studien wider. In diesen Studien wurden insbesondere die Nicht-Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft, die vermeintliche Bedrohung durch muslimische Menschen sowie die Zuschreibung von Gewalt und einer Integrationsunwilligkeit benannt (vgl. UEM 2023: 63 f.). Hand in Hand gehen diese Erkenntnisse mit dem Ergebnis der repräsentativen Studie des UEM (vgl. 2023: 216 f.), die das Bild des Islam und von Muslim*innen in den großen deutschen Medien untersucht und resümiert, dass eben jene stereotypisierenden Narrative in den Medien zu finden sind.

NARRATIVE:

Narrative sind Erzählungen, mit denen Menschen die Welt ordnen und interpretieren. Sie vermitteln Deutungen und Werte, wirken emotional und prägen Einstellungen. Dabei können sie auch Vorurteile und Rassismus transportieren und legitimieren, indem sie abwertende Sichtweisen gegenüber bestimmte Gruppen scheinbar erklären und verstärken (vgl. Amadeo Antonio Stiftung 2017: 6).

Im folgenden Beispiel spiegelt sich das antimuslimische Narrativ, das den Islam mit Terrorismus gleichsetzt.

BELÄSTIGUNG EINER MUSLIMA MIT KLEINKIND

Beim Verlassen einer Drogerie wird eine muslimische Frau und ihr Kleinkind von einem anderen Kunden belästigt. Im Vorbeigehen sagt er „Viel Spaß beim Bombenbauen“.

Im zweiten Beispiel wird neben einer ausdrücklichen Betonung der Nicht-Zugehörigkeit muslimischer Menschen zur deutschen Gesellschaft auch das Narrativ bedient, dass muslimische Menschen nicht arbeiten und lediglich von Sozialleistungen leben würden.

BESCHIMPFUNG UND BEDROHUNG EINER MUSLIMA IN DER STRASSENBAHN

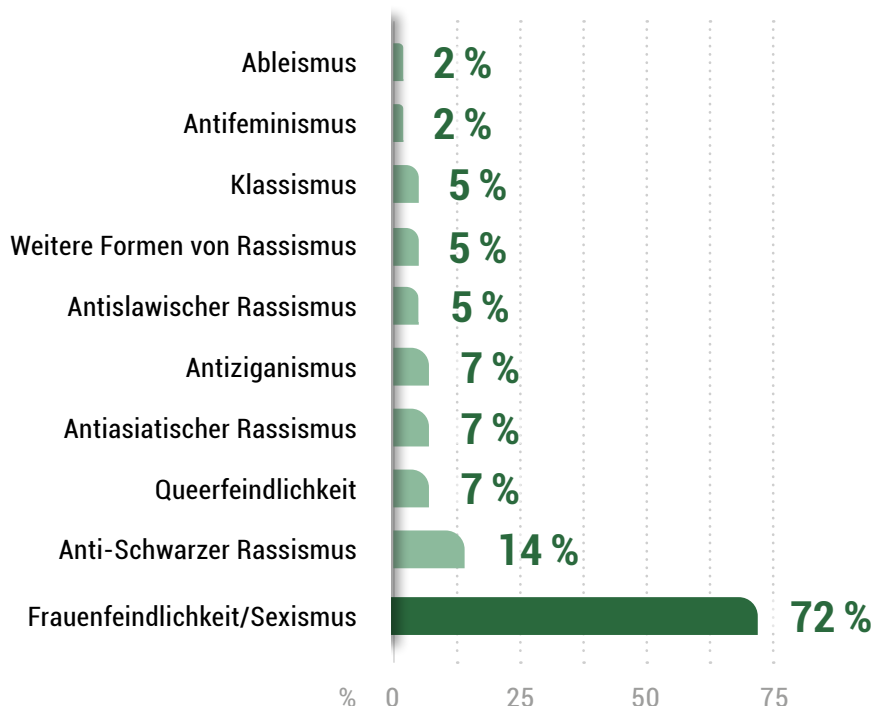
In einer Straßenbahn wird eine Hidschab-tragende Frau von einer anderen Frau anlasslos beschimpft und ihr wird unterstellt, dass sie nicht arbeite und wie andere Steuern zahlen würde. Sie fordert die Betroffene zudem dazu auf den Hidschab abzulegen und weist sie darauf hin, dass sie hier nicht „in Arabien“ wären. Die Verursacherin steigt dann aus der Bahn aus und ruft noch in Richtung der Betroffenen, dass sie dafür sorgen werde, dass die Betroffene nach dem 23. Februar nach Syrien abgeschoben werden würde.

Aufgrund des Tragens ihres Hidschabs wird die Person als arabisch, syrisch und nicht-deutsch markiert und ihr wird zugeschrieben, sie wäre kein Teil der arbeitenden Bevölkerung. Der letzte Ausspruch der Verursacherin, der auf die anstehende Bundestagswahl verweist, ist zudem eine Machtdemonstration und Einschüchterung.

In vielen Meldungen konnte beobachtet werden, dass sich migrationsfeindliche Narrative in Bezug auf muslimische und muslimisch gelesene Menschen wiederfinden. Neben einer Markierung muslimischer Menschen als migrantisch oder geflüchtet, wurden insbesondere auch Narrative der Arbeitslosigkeit, des Sozialleistungsbezugs und der Integrationsunwilligkeit/-fähigkeit bedient. Diese Überlagerung stärkt das Narrativ der Nicht-Zugehörigkeit und kann als eigene Analysekategorie verstanden werden.²⁷

²⁷ Diese Beobachtung wird auch von Gert Pickel (2019) gestützt, die in ihrer umfassenden Auswertung eine Überlagerung rassistischer Narrative in Bezug auf muslimische Menschen und Migrant*innen nachweisen.

Abbildung 11:
MEHRFACHDISKRIMINIERUNGEN



Gesamt:

43 Vorfälle mit Mehrfachdiskriminierung (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent)

MEHRFACHDISKRIMINIERUNGEN

In 43 von 104 Vorfällen liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor. Diese manifestiert sich zu großen Teilen (72 %) geschlechtsspezifisch in Form von Frauenfeindlichkeit bzw. Sexismus.²⁸ In deutlich weniger Vorfällen trifft eine andere Diskriminierungsform zu, wobei unter diesen Anti-Schwarzer Rassismus den höchsten Anteil bildet. Die explorative Studie von CLAIM (vgl. 2023: 23) ergab ebenfalls eine hohe geschlechtsspezifische Intersektion sowie die Relevanz der Hautfarbe bei der Diskriminierung.²⁹ Folgendes Beispiel zeigt eindrücklich, wie intersektionale Diskriminierung in der Praxis wirkt.

VERWEIGERUNG DER EINSTELLUNG AUFGRUND DES HIDSCHABS

Eine muslimische Frau wird im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs aufgrund ihres Hidschabs diskriminiert. Im Vorfeld des Vorstellungsgesprächs fragte die Betroffene, ob das Tragen eines Hidschabs im Dienst ein Problem wäre, was verneint wurde. Im Gespräch selbst, verweigert man ihr aber dann explizit die Einstellung trotz der Anerkennung ihrer hohen Qualifikation, solange sie den Hidschab nicht ablegt. Das Gespräch wird dann beendet und die Betroffene muss gehen.

Dass die Betroffene nicht eingestellt wird, liegt weder daran, dass sie eine Frau ist, noch daran, dass sie muslimischen Glaubens ist. Erst das Zusammenwirken beider Diskriminierungskategorien, ergänzt dadurch, dass sie mit dem Hidschab ein religiöses Zeichen trägt, wirkt ausschließend. In diesem Vorfall wird auch deutlich, dass sich muslimisch positionierte Personen nicht auf das Außenbild von Unternehmen verlassen können und trotz offener Positionierung des Arbeitgebers nach außen auf Ablehnung stoßen können. Dass die Betroffene schon vor dem Vorstellungsgespräch ihren Hidschab ansprach, lässt vermuten, dass die Person eine solche Situation nicht zum ersten Mal erlebt und versucht, diesen Erfahrungen aus dem Weg zu gehen.

Folgender Vorfall schildert ausdrücklich, wie antimuslimischer und anti-Schwarzer Rassismus zusammenwirken können. Die Betroffene wird in Bezug auf zwei Diskriminierungskategorien angegriffen. Der Verursacher nutzt das rassistische Bild eines „reinen Volkskörpers“ und betont die Nicht-Zugehörigkeit muslimischer und Schwarzer Menschen in Deutschland.

²⁸ Aufgrund der begrenzten Informationen zu den Vorfällen und der fehlenden Trennschärfe der Begriffe wurde sich dazu entschieden beide Formen gemeinsam zu erfassen.

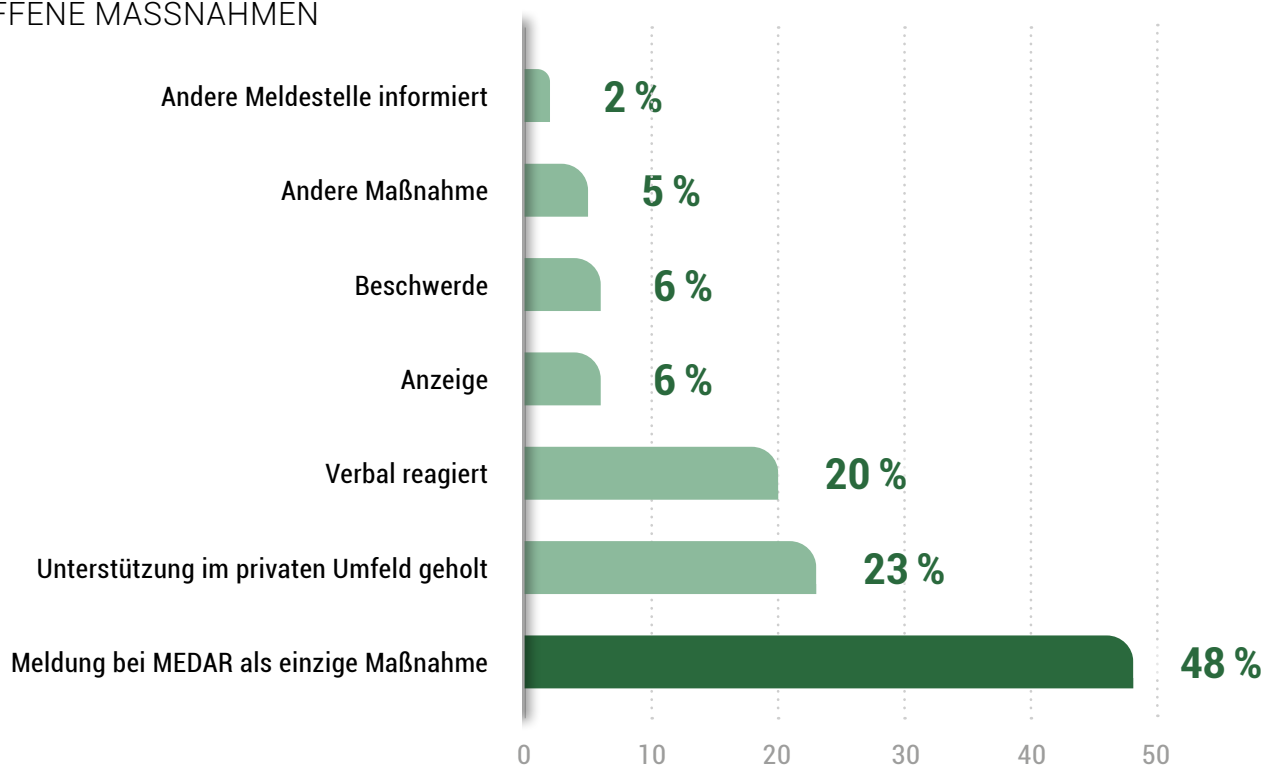
²⁹ Weitere Überlegungen und theoretische Konzipierungen bspw. bei Çetin 2020 oder Noori 2024.

RASSISTISCHE BESCHIMPFUNG AN DER BUSHALTESTELLE

Eine junge Schwarze Frau wird von einem Mann an der Bushaltestelle mit folgenden Worten rassistisch und antimuslimisch beleidigt: „Im Lidl ist alles schwarz und islam-verseucht“. Als eine beobachtende Person ihn auf diese Aussage anspricht, erwidert er „Ich fahre nach Afrika, da habe ich dasselbe wie im Lidl. Deutschland ist nicht mehr sauber“. Die beobachtende Person reagiert verbal, fordert den Verursacher auf sich zu entschuldigen und entgegnet ihm, dass sie sich eine vielfältige Gesellschaft wünscht.

Die Betroffene wird in Bezug auf zwei Diskriminierungskategorien angegriffen: Ihr Muslimisch-Sein und ihr Schwarz-Sein. Der Verursacher nutzt das rassistische Bild eines 'reinen Volkskörpers' und betont die Nicht-Zugehörigkeit muslimischer und Schwarzer Menschen zur deutschen Gesellschaft.

Abbildung 12:
ERGRIFFENE MASSNAHMEN



Gesamt: 104 Vorfälle (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent)

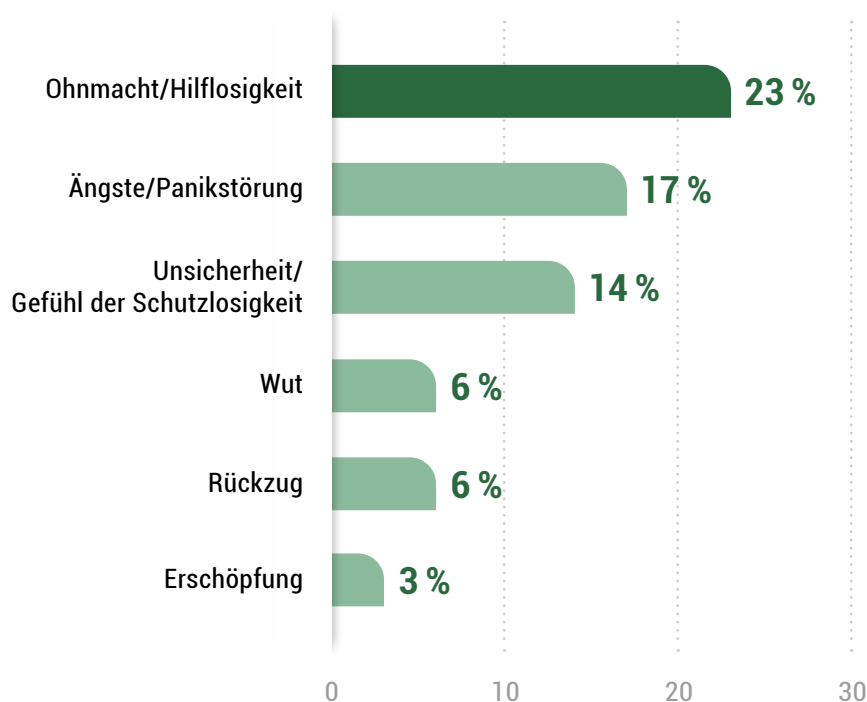
³⁰ In 14% der Fälle haben die Betroffenen oder Zeug*innen Maßnahmen ergriffen, die den Vorfall bereits öffentlich sichtbar gemacht haben, bspw. durch eine Anzeige bei der Polizei.

Von psychischen Auswirkungen berichtet knapp ein Drittel der meldenden Personen. In dieser Gruppe schildert etwa jede vierte Person Ohnmacht oder Hilflosigkeit. Bei einem relevanten Anteil der Menschen leiten sich zudem Ängste und Gefühle der Schutzlosigkeit ab. Aus diesen Zahlen kann nicht geschlossen werden, dass bei zwei Drittel der Meldenden keine psychischen Auswirkungen vorhanden sind. Die Angabe dieser war im Meldeformular keine Pflichtfrage, sondern lediglich Teil des optionalen Fragenkatalogs für das Freitextfeld. Dass ein Großteil dazu keine Angaben macht, kann darauf

zurückgeführt werden, dass psychische Folgen oftmals schwer benannt, nicht immer nur von einer einzelnen Erfahrung abgeleitet werden können und Rassismuserfahrungen auch oftmals mit einer gewissen Sprachlosigkeit einhergehen (vgl. Yeboah 2017: 149).

In knapp 20 % der Fälle lassen sich aus den Meldungen soziale und/oder ökonomische Auswirkungen ableiten.³² Diese reichten von Ausschlüssen aus Kursen, schlechterer Benotung bis hin zu Absagen im Bewerbungsprozess.³³

Abbildung 13:
PSYCHISCHE AUSWIRKUNGEN



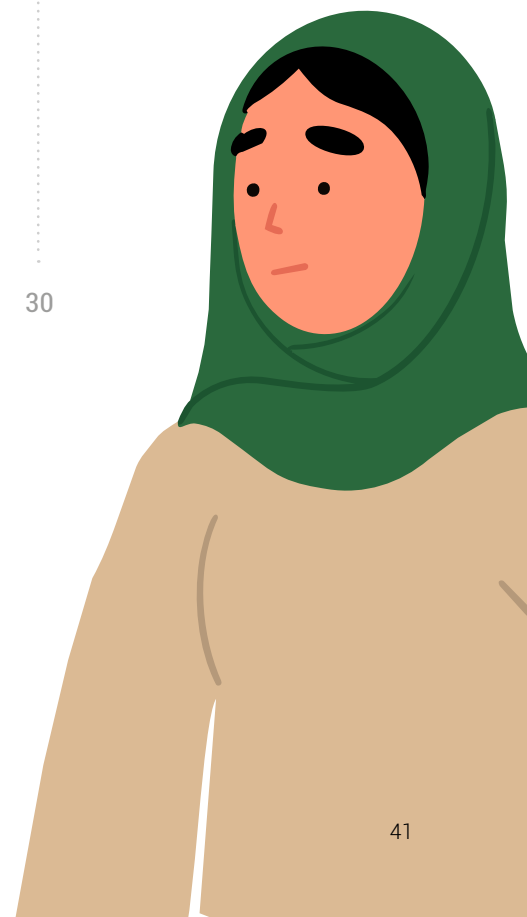
Gesamt:

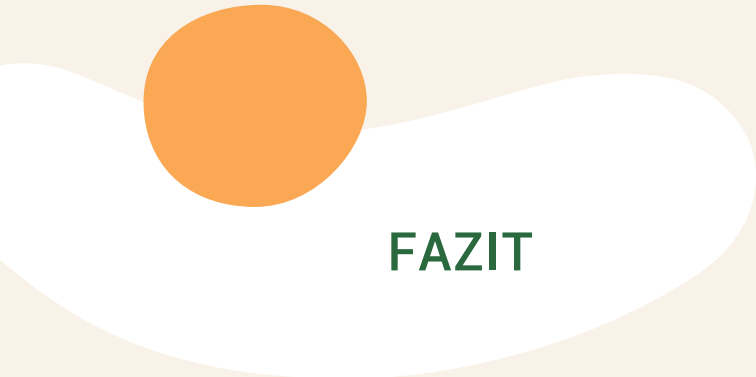
35 Vorfälle, in denen psychische Auswirkungen angegeben wurden (inkl. Mehrfachnennungen, in Prozent)³¹

³¹ Fehlende Werte zu 100 %: Unspezifische psychische Auswirkungen.

³² Auch hier kann das Dunkelfeld deutlich höher liegen, da nicht alle Meldenden auf die sozialen und/oder ökonomischen Auswirkungen des Vorfalls eingegangen sind.

³³ Eine ausführliche Diskussion von Auswirkungen rassistischer Vorfälle findet sich in Kapitel 5.





FAZIT

Zusammenfassend zeigen die Auswertungen der Vorfälle aus 2025, die an MEDAR NRW gemeldet wurden, dass...

... Frauen und insbesondere Hidschab-tragende Frauen nach den von MEDAR NRW erfassten Vorfällen überproportional oft von AMR betroffen sind.

... im öffentlichen Raum besonders viele Fälle von AMR stattfinden und dieser demnach für viele Betroffene zu einem Ort der Unsicherheit werden kann.

... auch Kinder und Jugendliche bereits von AMR betroffen sind, der Bildungsbereich die zweithöchste Anzahl an Vorfällen aufweist und in diesem Bereich insbesondere Lehrpersonen antimuslimischen Rassismus ausüben und reproduzieren. Dies ist im Kontext von Machtverhältnissen und der Bedeutung, die Schule und Lehrkräfte für den Bildungs- und Lebensweg von Kindern und Jugendlichen haben, zu sehen und als äußerst einflussreich einzuschätzen.

... verbale Vorfallstypen sowie Mikroaggressionen dominieren. Dies zeigt, dass die Melde- und Dokumentationsstelle an den richtigen Stellen ansetzt. Nämlich auch bei Vorfällen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen und alltägliche Erfahrungen von Betroffenen sind. Diese Vorfälle mögen von außen wie kleine Momentaufnahmen wirken. In ihrer Kontinuität wirken sie aber über den Moment und die individuelle Person hinaus und sind in ihrer Bedeutung für Betroffene nicht zu unterschätzen.

... die Hauptgruppe der Verursacher*innen unbekannte Personen sind, die die Betroffenen zum Großteil im öffentlichen Raum anlasslos verbal und teils gewaltvoll angreifen. Dieses Ergebnis zeigt die Unberechenbarkeit von sozialen Interaktionen im Alltag, der muslimische und muslimisch gelesene Menschen ausgesetzt sind.

... nicht in allen Fällen die tatsächliche Zugehörigkeit zum Islam für den Vorfall entscheidend ist, sondern vielmehr das äußere Erscheinungsbild, welches unabhängig von religiöser Kleidung als muslimisch wahrgenommen wird. ... im Großteil der Vorfälle eine Nicht-Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft betont wird und verbreitete anti-muslimische Narrative bedient werden.

... die Betroffenen nur in seltenen Fällen Maßnahmen ergreifen, die über das eigene soziale Umfeld hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass die Personen den erlebten oder beobachteten Vorfall an MEDAR NRW gemeldet haben, als ausdrücklicher Erfolg zu sehen.

Ohne die Einrichtung dieser Melde- und Dokumentationsstelle wären 86% der Meldungen im Dunkelfeld verblieben.

Ohne die Einrichtung dieser
Melde- und Dokumentationsstelle
wären **86% der Meldungen**
im Dunkelfeld verblieben.



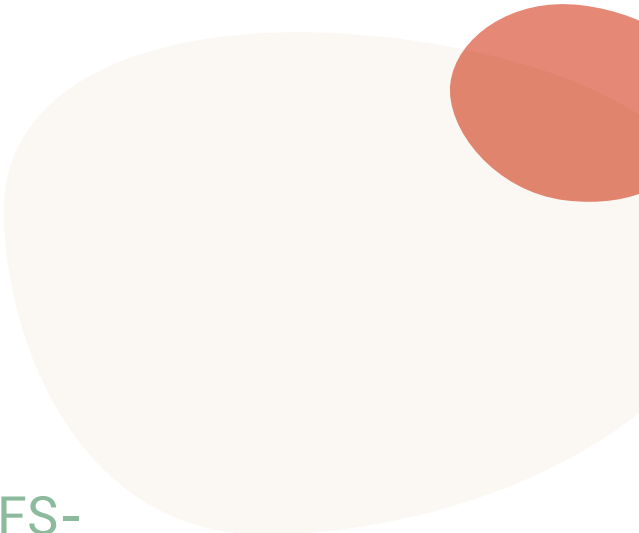
Folgendes Beispiel steht exemplarisch für viele Fälle, die bei MEDAR NRW gemeldet wurden: Menschen werden ohne Vorwarnung oder Anlass von unbekannten Personen im öffentlichen Raum belästigt. Die Betroffenen bleiben oft sprachlos mit ihren Gefühlen zurück.

BESCHIMPFUNG EINER MUSLIMA AUF OFFENER STRASSE

Eine muslimische Frau mit Hidschab wird auf offener Straße von einem Passanten mit folgenden Worten beleidigt: „Diese scheiß Pinguine überall. Ich hasse euch. Verpisst euch!“. Die Betroffene beschreibt, dass sie der Vorfall sehr traurig gemacht hat und sie entmutigt am öffentlichen Leben teilzunehmen. Zudem äußert sie die Angst, dass die verbale Gewalt in körperliche Gewalt übergehen könnte.

Die Ergebnisse spiegeln zum einen die Zahlen anderer Melde- und Beratungsstellen hinsichtlich der Lebensbereiche, rassistischer Diskriminierungsbezüge und der besonderen Betroffenheit von (Hidschab-tragenden) Frauen (vgl. CLAIM 2025; LAG FW 2024) und zum anderen die erfassten Muster repräsentativer Studien zu rassistischen Diskriminierungserfahrungen muslimischer und muslimisch gelesener Menschen wider (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026; DeZIM 2025b; DeZIM 2026; FRA 2024; Stichs & Pfündel 2023).

Auch in dem Bundesland, in dem der höchste Anteil an muslimischen Menschen in Deutschland lebt, ist Rassismus und Diskriminierung also ein Phänomen des Alltags, das noch weitgehend im Dunkeln liegt und einer näheren Erforschung bedarf. Die Möglichkeit der anonymen Meldung über MEDAR NRW stellt dabei einen wichtigen Schritt hin zu einer Erfassung dieses Phänomens dar.



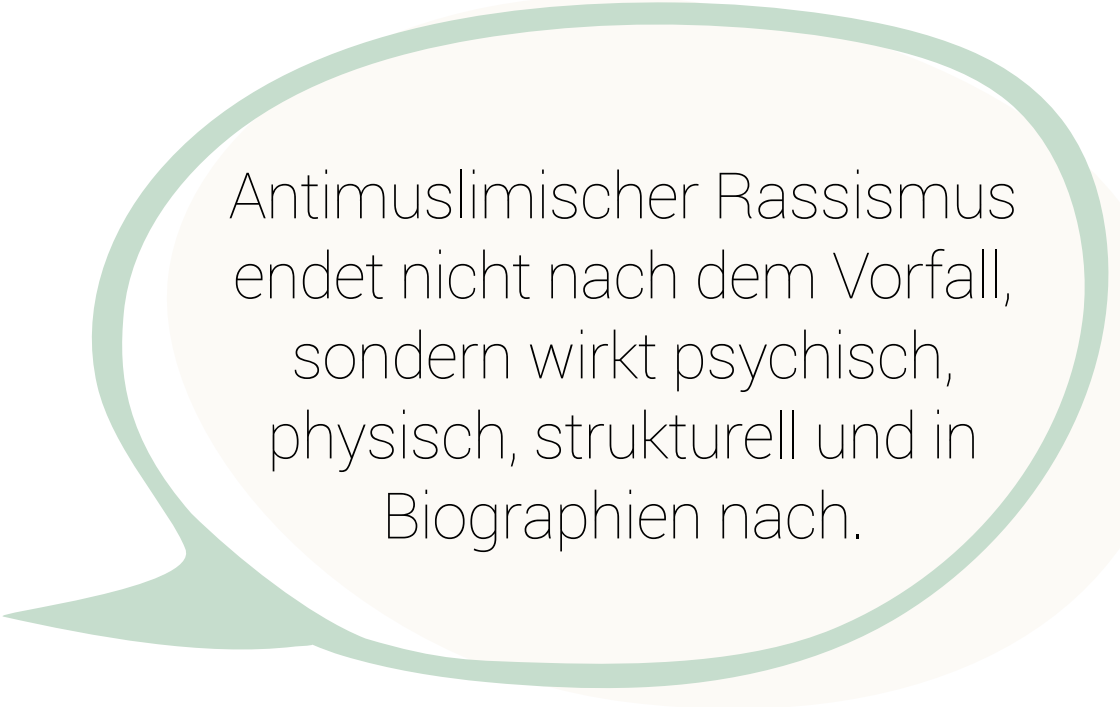
4.2

HASS- UND ANGRIFFS- MELDUNGEN

Hass- und Angriffsmeldungen gegen MEDAR NRW umfassen Bedrohungen, Beleidigungen oder Gewaltandrohungen. Dazu zählen auch Meldungen, die bewusst darauf abzielen, die Arbeit der Melde- und Dokumentationsstellen durch missbräuchliche Nutzung zu stören. Von den insgesamt 181 eingegangenen Meldungen lassen sich 21 dieser Kategorie zuordnen. Ein Großteil dieser Hass- und Angriffsmeldungen enthält offen rassistische Beschimpfungen gegenüber Muslim*innen oder Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden. Die Formulierungen sind teilweise drastisch und zeigen deutlich, dass die Absender*innen gezielt Hass verbreiten wollen. Aussagen wie „ich wünsche ihnen [den Muslim*innen] die Pest an den Hals“ oder die Verwendung des Begriffs „Endlösung“ im Zusammenhang mit der Meldestelle, geben einen Einblick in die Motivation hinter diesen Angriffen. Häufig wird in diesen Meldungen auch die Forderung geäußert, die Melde- und Dokumentationsstelle zu schließen, oft in abwertender Sprache. Muslimischen Männern werden zudem pauschal schwere Straftaten wie Vergewaltigung, Nötigung, Femizid und Zwangsehe zugeschrieben. Diese Vorurteile decken sich mit Ergebnissen der Studie der Bertelsmann Stiftung (2024: 27), die eine Untersuchung zu Einstellungen gegenüber Muslim*innen und dem Islam in Deutschland durchgeführt hat. Darin halten fast 65 % der Befragten, Muslim*innen für frauenfeindlich.

In der inhaltlichen Analyse zeigt sich zudem ein wiederkehrendes Muster: Die Melde- und Dokumentationsstelle wird mit der Staatssicherheit der damaligen DDR verglichen und als „Stasiabteilung“ oder „Stasi-Meldestelle“ bezeichnet. Teilweise werden Parallelen zu den Blockwarten der NSDAP gezogen: „Es lebe der Blockwart“.

5. AUSWIRKUNGEN VON AMR



Antimuslimischer Rassismus
endet nicht nach dem Vorfall,
sondern wirkt psychisch,
physisch, strukturell und in
Biographien nach.

Antimuslimischer Rassismus hinterlässt Spuren – sichtbare und unsichtbare. Unsichtbar sind diese auch, da die Forschung zu den Auswirkungen und Folgen von AMR und antimuslimischer Gewalt bisher unzureichend ist. Insbesondere die Betroffenenperspektive wurde lange wenig berücksichtigt (vgl. Farrokhzad 2023). **Um deutlich zu machen, dass antimuslimischer Rassismus nicht nach dem Vorfall endet, sondern psychisch, physisch, strukturell und in Biografien nachwirkt,** legt dieses Kapitel den Fokus auf Erkenntnisse zu individuellen und gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von AMR. Einen Überblick darüber zu bekommen, ist essenziell, um das Ausmaß von Rassismus zu erfassen und Handlungskonzepte zu entwickeln.

Die Zahlen von MEDAR NRW zeigen, dass mindestens ein Drittel der Betroffenen von negativen psychischen Auswirkungen berichtet. Da die Erhebung von MEDAR NRW keinen Schwerpunkt auf die Folgen von AMR legt und diese ausschließlich im Freitextfeld von den Meldenden beschrieben werden konnten, hilft ein Blick auf weitere Studien. In der Studie von Farrokhzad et al. (2023) wurden Fachkräfte und Betroffene zu den psychischen Folgen von rassistischer Gewalt befragt.³⁴ Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass zumeist mehrere Auswirkungen zusammenwirken und ein individuelles Bild ergeben (vgl. ebd.: 47). Besonders häufig wurden u.a. Angst und Schreckhaftigkeit, Verlust von Vertrauen, Wut und Scham benannt. Neben Ohnmacht und Hilflosigkeit sind dies auch die Auswirkungen, die MEDAR NRW gemeldet wurden. Mit einem Anstieg an rassistischen Diskriminierungserfahrungen steigt auch die Stärke der psychischen Belastungen, wie die Studie „Muslimische Perspektiven“ (UEM 2023) zeigen konnte. Machen Betrof-

fene regelmäßige rassistische Erfahrungen, berichten sie zu fast drei Vierteln von der Angst überfallen zu werden und über die Hälfte hat Auswanderungsgedanken (vgl. UEM 2023: 123 f.). Knapp die Hälfte der stark Betroffenen meidet bestimmte Orte (vgl. ebd.: 122). Im Rückgriff darauf, dass die Meldungen von Vorfällen bei MEDAR NRW darauf hinweisen, dass im öffentlichen Raum ein besonders hohes Risiko für Diskriminierung besteht, stellt dies folglich eine starke Einschränkung im Alltag dar. In der neuesten Sonderauswertung des SOEP (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026) konnten Zusammenhänge zwischen Diskriminierungserfahrungen und Gesundheitszustand nachgewiesen werden.³⁵ Die Ergebnisse offenbaren, dass Personen mit Diskriminierungserfahrungen ihren Gesundheitszustand mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 25 % als weniger gut oder schlecht beschreiben. Die Gruppe der Personen ohne Diskriminierungserfahrung gibt dies mit deutlich niedrigerer Wahrscheinlichkeit an (vgl. ebd.: 73). Ähnliches lässt sich für die Lebenszufriedenheit feststellen, die bei Menschen mit Diskriminierungserfahrungen niedriger ist als bei der Vergleichsgruppe. Die Unterschiede werden noch deutlicher, wenn mehrere Diskriminierungskategorien und/oder Lebensbereiche betroffen sind (vgl. ebd.: 74-77). Weitere Umfragen und Studien belegen ähnliches (vgl. DeZIM 2023; DeZIM 2025b). In besonderem Maße gelten diese Auswirkungen bei Erfahrungen mit Behörden, die oftmals mit existenziellen Fragen verbunden sind, wie die InRa-Studie (2024) zu Rassismus in deutschen Institutionen zeigt. Diese erhob, dass rassistische Diskriminierungserfahrungen in Kombination mit der Abhängigkeit von Behörden zu starker Hilflosigkeit, Resignation und geringen Selbstwirksamkeitserfahrungen führen. Befragte Muslim*innen berichten bis zu zehn

³⁴ Die Autor*innen folgen einem weiten Gewaltverständnis, was auch Diskriminierung miteinschließt.

³⁵ Die Autor*innen weisen daraufhin, dass keine Ursache-Wirkungs-Analyse möglich ist.

Jahre nach dem Vorfall noch zu 35 % von Ängsten in sozialen Situationen und zu 66 % von Versagensängsten, Selbstzweifeln und geringem Selbstbewusstsein durch die Diskriminierungserfahrung. Zudem liegt die Wahrscheinlichkeit für Schlafstörungen und Depressionen um 20 % höher (vgl. InRa-Studie 2024: 134 f.).

Physische Auswirkungen wurden MEDAR NRW nicht gemeldet. Allerdings zeigen andere Erhebungen, dass diese bei rassistischen Vorfällen durchaus eine relevante Folge darstellen (vgl. Beigang et al. 2017: 281). In einer Fachkräftebefragung berichtete ein Drittel der Fachkräfte von körperlichen Folgen ohne bleibende Schäden sowie ca. 20 % von körperlichen Folgen mit bleibenden Schäden (vgl. Farrokhzad et al. 2023: 46). Zudem ist an dieser Stelle auf die tödlichen Folgen von Rassismus hinzuweisen, die sogar noch Jahre später eintreten können, wie der Tod von Ibrahim Akkuş zeigt, der im Januar 2026 an den Spätfolgen des rassistischen Anschlags in Hanau verstarb (vgl. Amadeo Antonio Stiftung 2026).

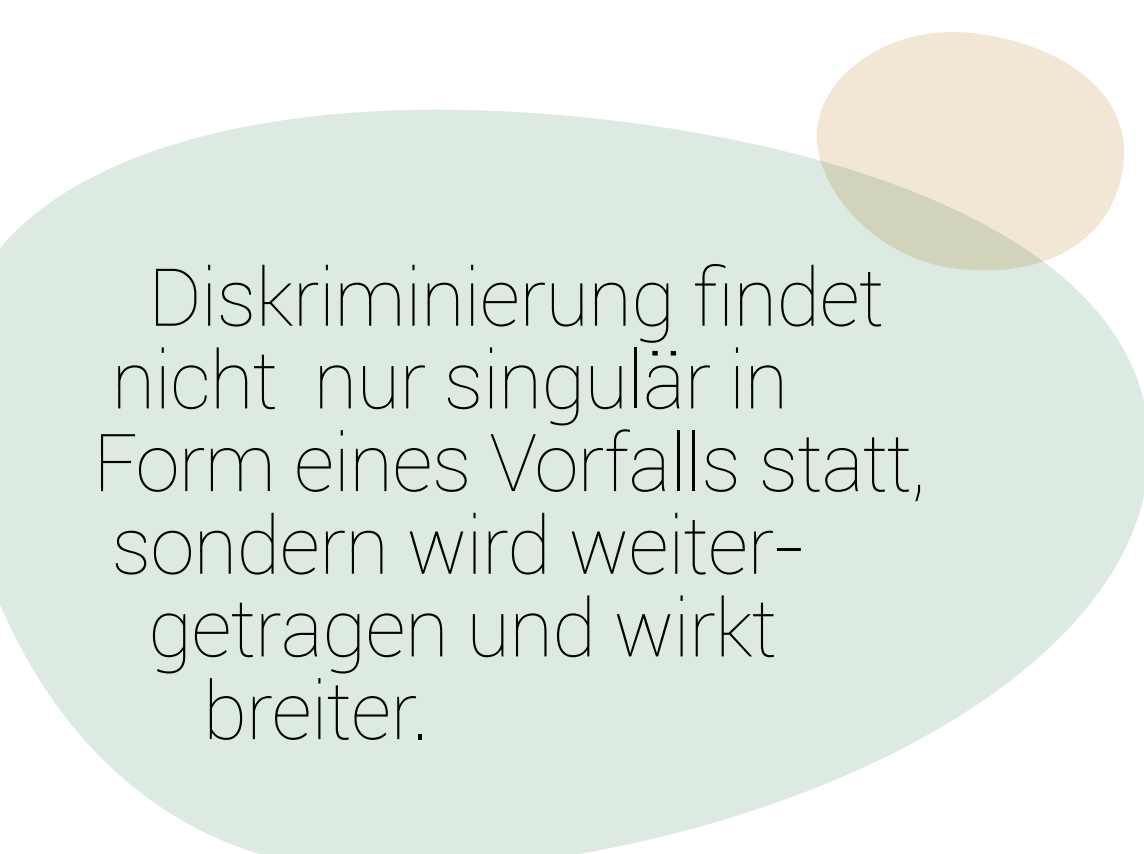


In den Meldungen an MEDAR NRW wurden neben psychischen Auswirkungen auch soziale und ökonomische Folgen benannt, die sich direkt von den Vorfällen ableiteten. Im Arbeitskontext war das bspw. die Nicht-Einstellung aufgrund des Tragens eines Hidschabs oder die ausbleibende Beförderung.³⁶ Im Bereich Bildung wurde mehrfach der Ausschluss aus Kursen, die schlechtere Benotung und Ausgrenzung bis hin zu Mobbing benannt.³⁷ Im Kontext von institutionellem Rassismus sind diese Folgen als besonders schwerwiegend hervorzuheben. Diskriminierende Regelungen, Arbeitspraktiken und individuelle Entscheidungen können existenzgefährdend sein sowie den langfristigen Lebensweg beeinflussen. Wichtige Erkenntnisse konnte der Monitoringbericht des NaDiRa-Monitors (DeZIM 2025a) mit Schwerpunkt Wohnen zu Tage fördern. Demnach leben rassistisch markierte Personen enger, prekärer und häufiger zur Miete (vgl. ebd.: 9).³⁸ Muslimische Menschen haben zudem ein höheres Wohnarmutsrisiko und sind in höherem Ausmaß von teils gesundheitlich relevanten Qualitätsmängeln betroffen (vgl. ebd.: 10 f.). Die Studie offenbarte Nachbarschaften als „Räume potenzieller Ausgrenzung und Abwertung“ (ebd.: 12), was umso schwerer wiegt, da dies Räume betrifft, die für viele Menschen Rückzugsorte sind. Die Autor*innen sprechen zusammenfassend von einer ungleichen Verteilung von Wohnraum, Qualität und Kosten entlang rassistischer Markierungen (vgl. ebd.: 14). Soziale und ökonomische Folgen können aber auch indirekt durch psychische und physische Auswirkungen entstehen. Rückzug und das Meiden von bestimmten Situationen und Orten kann dazu führen, dass die demokratische Teilhabe und Partizipation am öffentlichen Leben eingeschränkt ist, wodurch die Interessen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe weniger stark vertreten sind. Zudem kann sich dies auch bildungs- und berufsbiographisch auswirken und langfristig zu anderen Lebensentscheidungen führen. Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen können zur Folge haben, dass sich Betroffene in ihre Communities zurückziehen, was gesamtgesellschaftliche negative Folgen mit sich bringt. Insbesondere wiederholende Diskriminierungserfahrungen können in Resignation und Re-Ethnisierungstendenzen resultieren (vgl. DeZIM 2025b: 40; Grewal & Hamid 2024: 524 f.; Sticks & Pfündel 2023: 11; UEM 2023: 106; 110). Die Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit sowie die Folgen dieser lassen sich insbesondere bei intersektionaler Mehrfachdiskriminierung feststellen (vgl. Bartsch & Aalders 2024: 4 f.; Beigang et al. 2017: 282). Dies verdeutlicht die Relevanz von intersektionalen Ansätzen und Forschung sowie einen Schulterschluss im Vorgehen gegen alle Formen von Diskriminierung.

³⁴ Feldexperimente konnten signifikante Diskriminierung für muslimische Bewerber*innen nachweisen (Koopmans et al. 2018; Weichselbaumer 2016, InRa-Studie 2024).

³⁵ Diese Auswirkung belegen auch andere Studien, wie die sogenannte „Max vs. Murat“ Studie (Bonefeld & Dickhäuser 2018).

³⁶ Mehr als doppelt so viele nicht-rassifizierte Menschen leben im Eigentum wie muslimische Personen.



Diskriminierung findet nicht nur singulär in Form eines Vorfalls statt, sondern wird weitergetragen und wirkt breiter.

Die Zahlen von MEDAR NRW sowie auch andere Erhebungen ergeben, dass sich viele der Betroffenen nach einem Vorfall an ihr soziales Umfeld wenden. In einer repräsentativen Umfrage (vgl. Pöggel et al. 2024: 19) gaben sogar fast drei Viertel der muslimischen Befragten an, dass sie dies in den letzten zwölf Monaten gemacht haben. An dieser Stelle ist auf die Forschung zu indirekter Betroffenheit zu verweisen. Über die Hälfte muslimischer Menschen berichtet davon, dass ihnen in den letzten zwölf Monaten von Menschen aus ihrem Umfeld von Diskriminierungserfahrungen berichtet wurde und auch knapp die Hälfte hat Vorfälle beobachtet. Diese Werte sind mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu nicht-rassistisch markierten Menschen (vgl. DeZIM 2026: 53-55). Muslimische Menschen sind somit auf zweifache Art und Weise überproportional oft von Diskriminierung betroffen. Es bleibt festzuhalten, dass Diskriminierung nicht singulär in Form eines Vorfalls stattfindet, sondern weitergetragen wird und breiter wirkt.

Ein wichtiger individueller, aber auch gesamtgesellschaftlicher Faktor ist zudem das sinkende Vertrauen in Mitmenschen, aber auch in öffentliche Institutionen, insbesondere in die Polizei und das Rechtssystem (vgl. FRA 2024: 18). Geringe Vertrauenswerte sind auch in Bezug auf zwischenmenschliche Interaktionen festzuhalten. Auch hier weisen rassistisch markierte Menschen geringere Werte auf, wobei diese bei steigender Anzahl an Diskriminierungserfahrungen weiter sinken (vgl. Beigang et al. 2017: 280; DeZIM 2025b: 40; 43-45). Von Diskriminierung betroffene Personen machen sich im Einklang damit auch größere Sorgen um den gesellschaftlichen Zusammenhalt (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026: 80). Im Hinblick auf die Diskriminierung ausübenden Gruppen zeigen Celik & Pickel (vgl. 2022: 454 f.) anhand des Berlin-Monitors 2019, dass es starke Korrelationen zwischen antimuslimischen Einstellungen und der Befürwortung von einer starken Einheitspartei und dem Wunsch nach einem starken Führer gibt. Das Vorhandensein und die Verbreitung von antimuslimischem Rassismus ist somit auch ein Marker für die Gefährdung der Demokratie und darf nicht unterschätzt werden.

6. HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der Handlungsbedarf gegen antimuslimischen Rassismus ist groß und lässt sich nicht auf wenige Empfehlungen reduzieren. Der vorliegende Jahresbericht legt daher den Fokus auf NRW und Landespolitik. Diese Auflistung ist als nicht-abschließend zu verstehen.³⁹ Grundlegend ist die Förderung eines Verständnisses von AMR als strukturelles gesamtgesellschaftliches Phänomen. An dieser Stelle sei auch auf das Handlungskonzept gegen Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus des Landes Nordrhein-Westfalen (LKS 2025) verwiesen, an dessen Umsetzung weitergearbeitet werden muss.

6.1

AN POLITIK & VERWALTUNG

EINFÜHRUNG UND REFORMIERUNG LADG UND AGG:

Die geplante Einführung eines längst überfälligen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für NRW ist zu begrüßen. Deutliche Kritik muss allerdings an dem Ausschluss kommunaler Behörden und Ämtern geübt werden. Insbesondere in diesen Einrichtungen (u.a. Jobcentern, Ausländerbehörden und Jugendämtern) findet Diskriminierung in struktureller und alltäglicher Form statt. Dies konnte auch den Meldungen an MEDAR NRW im Bereich Ämter und Behörden entnommen werden. Das LADG soll die Lücken des AGG schließen. Mit einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung für Kommunen, kann dies nicht zufriedenstellend erfolgen. Die Bedeutung dessen zeigt eine repräsentative Studie, nach der vergleichsweise besonders wenige Betroffene von positiven Konsequenzen berichten, wenn sie sich nach Vorfällen in Ämtern und Behörden zur Wehr setzen (vgl. Beigang et al. 2017: 277). Auch für das AGG sind ausdrückliche Änderungsbedarfe auszusprechen. Die Geltendmachungsfrist von zwei Monaten muss verlängert werden. Studien zeigen, dass der Wille zur Reaktion von Betroffenen erst später einsetzt und sich viele Menschen nicht ausreichend über das AGG informiert fühlen und dementsprechend womöglich nichts von den kurzen Fristen wissen (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026; Pöggel et al. 2024). Zudem müssen die geschützten Bereiche des AGG ausgeweitet werden. Die Vorfälle, die an MEDAR NRW gemeldet wurden, fanden zu 80 % in ungeschützten Bereichen statt. Auch die Sonderauswertung des SOEP zeigt, dass knapp die Hälfte der Diskriminierungsvorfälle (auch) in nicht-geschützten

Bereichen wie dem öffentlichen Raum stattfinden. Zudem ereigneten sich über ein Viertel (auch) im Bereich staatlichen Handelns, was neben einer Ausweitung der Schutzbereiche auch die Einführung von Landesantidiskriminierungsgesetzen inklusive kommunaler Strukturen unterstützt. Zudem müssen auch die Schutzgründe intersektional bspw. um den sozialen Status erweitert werden (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026).⁴⁰

FÖRDERUNG UND FINANZIERUNG VON ANTI-DISKRIMINIERUNGSARBEIT UND SCHUTZRÄUMEN:

Eine langfristig zugesicherte und ausgebaute Finanzierung von Antidiskriminierungsstellen, Beratungsstellen und Schutz- und Empowermenträumen für Betroffene ist unerlässlich. Studien zeigen, dass Betroffenen die Verarbeitung und der Umgang mit antimuslimischen Vorfällen besser gelingt, wenn sie auf stärkende Strukturen vertrauen können (vgl. UEM 2023: 132). Rassismusvulnerable Personen entscheiden sich deutlich häufiger für ein Engagement gegen Diskriminierung nach erlebten Diskriminierungserfahrungen als Menschen ohne Rassismusvulnerabilität (vgl. Bartsch & Aalders 2024: 7 f.). Hier gibt es also ein großes demokratisches Potenzial, was es zu fördern gilt. Im Kontext der Melde- und Dokumentationsstellen und in Zustimmung zu den Forderungen der EU High Level Group on combating racism, xenophobia and other forms of intolerance (vgl. FRA 2024: 21) ist zudem eine besser finanzierte Struktur notwendig, um größer angelegte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Gesellschaft für die Möglichkeit des Meldens zu sensibilisieren.

³⁹ Hier sei auch auf die ausführlichen Handlungsempfehlungen des UEM (2023) verwiesen.

⁴⁰ Für eine differenziertere Auseinandersetzung mit den Schutzlücken siehe auch die Stellungnahme des Bündnis „AGG-Reform-Jetzt!“ (advd 2025).

AUSBAU UND FINANZIERUNG VON FORSCHUNG ZU RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG:

Zwar ist durch den Aufbau des NaDiRa ein Instrument zur verbesserten Erfassung von Rassismus geschaffen worden, jedoch ist die Forschung zu individuellen sowie gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen, intersektionalen Formen und dem tatsächlichen Ausmaß von Diskriminierung in Deutschland und insbesondere in NRW noch nicht ausreichend ausgebaut. Dabei sollte auch ein Schwerpunkt auf die Erforschung des Ausmaßes von Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenzen gelegt werden, da diese oftmals in alltäglichen Situationen gesellschaftliche Spannungen widerspiegeln können und Bedarfe der Sensibilisierung aufdecken (siehe auch UEM 2023: 77). Die Auswertungsergebnisse der Meldungen an die Melde- und Dokumentationsstellen in NRW weisen zudem deutlich auf die Relevanz geschlechtsspezifischer Diskriminierungen hin. Die Schaffung und Aufnahme einer Melde- und Dokumentationsstelle für Sexismus und Frauenfeindlichkeit in den Meldestellenverbund ist demnach dringend notwendig. Zudem sollten die Phänomenbereiche der Meldestelle MIRa jeweils eigene Melde- und Informationsstellen bekommen oder im Rahmen von MIRa strukturell und finanziell ausgebaut werden.

SENSIBILISIERUNG UND ENTWICKLUNG VON STRATEGIEN GEGEN RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG:

Angesichts der Meldungen an MEDAR NRW und anderer Erhebungen, insbesondere zu der Verbreitung rassistischer Ansichten in der deutschen Bevölkerung, ist die Einführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen dringend notwendig. Dies sollte zum einen in Form von verpflichtenden Diversitäts- und Antidiskriminierungsstrategien und Weiterbildungsangeboten in Landesbehörden sowie für Beschäftigte im öffentlichen Dienst umgesetzt werden. Zum anderen sollten Förderprogramme für politische Bildung und Rassismuskritik ausgebaut und langfristig finanziert werden. Notwendig ist außerdem die Sensibilisierung der Gesellschaft dafür, dass AMR nicht nur individuelle, sondern auch gesamtgesellschaftliche Folgen hat. Es gilt ein positives Gesellschaftsbild zu entwerfen. Dafür muss auch der politische Diskurs Verantwortung übernehmen. Statt einer simplifizierenden Benennung von Sündenböcken und rhetorischer Stimmungsmache muss nach den Ursachen gesellschaftlicher Missstände gesucht werden. Wie die Meldungen von MEDAR NRW zeigen, wird muslimischen und muslimisch gelesenen Menschen in einer Vielzahl der Fälle die Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft

abgesprochen sowie sich bestimmter exkludierender Narrative bedient. Eine verantwortungsvoll agierende Politik grenzt sich von diesen rassistischen Narrativen ab und betont den Charakter eines vielfältigen Einwanderungslandes, wie es Deutschland längst ist. Von einer diskriminierungssensiblen und inklusiven Politik und Rhetorik profitiert letztlich die gesamte Gesellschaft.

6.2 AN POLIZEI & JUSTIZ

SENSIBILISIERUNG:

Wie für Beschäftigte in Ämtern und Behörden sind auch für Polizist*innen sowie Mitarbeiter*innen der Justiz rassismuskritische und diversitätssensible Fort- und Weiterbildungen verpflichtend einzuführen. Dabei sind regelmäßige Austauschformate zwischen zivilgesellschaftlichen Projekten, Betroffenencommunities und der Polizei zu etablieren. Neben einer verbesserten Ansprache rassistisch markierter Menschen, einer kritischen Reflexion und Unterbindung von Racial Profiling sowie einer Bearbeitung des strukturellen Rassismus in Polizei und Justiz (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2025; InRa-Studie 2024), liegt die Relevanz dessen auch darin, dass Betroffene von sekundärer Viktimisierung⁴¹ und Diskriminierungserfahrungen im Umgang mit Polizei und Justiz berichten (vgl. Geschke et al. 2023). Es ist davon auszugehen, dass aus diesem Grund auch weniger Vorfälle angezeigt werden, die dann in den Kriminalitätsstatistiken auftauchen und strafrechtlich verfolgt werden. In diesem Kontext sollte sich auch eine betroffenenorientierte Strafverfolgung zum Ziel setzen, Prozesse psychosozial zu begleiten und Stellen für Ansprechpersonen für rassistische Gewalt bei Polizei und Justiz auszubauen.

STATISTIK:

Die Erfassungskriterien der politisch motivierten Kriminalität rechts sollten evaluiert werden. Um über eine bessere Datenlage zu verfügen, sollte eine transparentere und ggf. überdachte Abgrenzung zwischen den verschiedenen Kategorien stattfinden. Dies betrifft insbesondere die Kategorien „ausländerfeindlich“, „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“. Zudem sollten intersektionale Diskriminierungsformen erfasst werden und eine Umwandlung von der Form der Eingangsstatistik zur Verlaufsstatistik ermöglicht werden. Nur dann können auch Fälle abge-

⁴¹ Sekundäre Viktimisierung bezeichnet die erneute Schädigung der Betroffenen in Form von ausbleibender Unterstützung durch Polizei und Justiz (vgl. Geschke et al. 2023: 12).

bildet werden, bei denen erst im Laufe der Ermittlungen oder des Prozesses eben jene Motive erkannt werden (vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration & Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus 2023: 26 f.).

6.3 AN MEDIEN

Die negative Medienberichterstattung über den Islam und muslimische Menschen ist vielfach belegt (bspw. Richter & Paasch-Colberg 2022). Zudem zeigt die MuPe-Studie im Rahmen des UEM-Berichts (vgl. 2023: 125 f.), dass muslimische Befragte das negative mediale Framing als belastend wahrnehmen und sich im Erklärungs- und Legitimationszwang befinden. Auch MEDAR NRW wurden ähnliche Fälle gemeldet. Um dem zu begegnen, lassen sich verschiedene Empfehlungen anführen. Zum einen sollten auch in diesem Bereich verpflichtende Fortbildungen zu diskriminierungssensibler Sprache und Berichterstattung durchgeführt sowie diese Themen im Studium und Ausbildung ins Curriculum aufgenommen und die eigene Reflexionsfähigkeit gestärkt werden. Zu empfehlen sind außerdem spezielle Förderprogramme für Medienprojekte marginalisierter Communities und mehr Diversität in Redaktionen.⁴² Für die Berichterstattung in den sozialen Medien ist außerdem eine konsequente Moderation von Hate Speech zu etablieren.

6.4 AN BILDUNGS- EINRICHTUNGEN

Die hohe Anzahl an Meldungen im Bereich Bildung an MEDAR NRW zeigt, dass dieser Lebensbereich für Betroffene einen besonders unsicheren Raum darstellt. Um dem entgegenzutreten und insbesondere für Minderjährige Schulen zu einem sichereren Ort zu machen, müssen vielfältige Maßnahmen ergriffen werden. Zum einen müssen auch hier Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen und Pädagog*innen sensibilisiert werden und zentrale Anlaufstellen für Schüler*innen und Studierende geschaffen werden. Dazu gehört auch eine konsequente Stärkung der Schulsozialarbeit und verpflichtende

Schutzkonzepte an Schulen, Jugendeinrichtungen und Hochschulen. Zum anderen sollten die Lehrpläne rassistisch und diversitätssensibel überarbeitet werden. Dazu gehört auch die Aufklärung über Rassismus und andere Ungleichwertigkeitsideologien und die Weitergabe an Informationen zu Unterstützungsangeboten, Empowermentstrukturen und Engagement.⁴³ Im Kontext von antimuslimischem Rassismus ist insbesondere eine Sensibilisierung für den Fastenmonat Ramadan notwendig.

6.5 AN ZIVILGESELLSCHAFT

Zivilgesellschaftliche Projekte sind immer wieder und in besonderem Maße von rechten Angriffen sowie von finanziellen Kürzungen und Unsicherheiten bedroht (vgl. Sommer & Ratzmann 2022). Umso wichtiger ist der Ausbau der zivilgesellschaftlichen Landschaft und die Zusammenarbeit der verschiedenen Projekte. In Anlehnung an das intersektionale Verständnis des Meldestellenverbundes ist zu betonen, dass unterschiedliche Diskriminierungsformen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern es eines breiten Schulterschlusses bedarf. MEDAR NRW ruft dazu auf sich zu engagieren, in Bürger*inneninitiativen Begegnung und Austausch zu fördern und sich für eine inklusive und integrative Gesellschaft einzusetzen. Dazu gehört auch Zivilcourage bei antimuslimischen Vorfällen zu zeigen, einzuschreiten und betroffenenorientiert zu handeln. Insbesondere Menschen, die nicht von AMR betroffen sind, sollten sich verstärkt mit (strukturellen) Rassismen auseinandersetzen und ihre eigenen Privilegien nutzen, um diesen zu begegnen und sie abzubauen.

⁴² Nach einer Recherche von den neuen deutschen Medienmacher*innen (vgl. 2020: 3) haben nur sechs Prozent der Chefredakteur*innen einen Migrationshintergrund.

⁴³ An dieser Stelle ist auch auf die Studie von Düsterhöft et al. (2023) verwiesen, in der deutsche Lehrpläne und Schulbücher im Hinblick auf die Darstellung von muslimischen Menschen untersucht wurden.

7. ANHANG

7.1

GLOSSAR

Ein Glossar mit relevanten Begriffen findet sich auf der [Webseite](#) von MEDAR NRW.

7.2

KONTAKTE VON UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN

Eine Liste mit den Kontakten der Unterstützungsangebote findet sich auf der [Webseite](#) von MEDAR NRW..

7.3

QUELLEN & LITERATUR

Advd (2025): Verantwortung für Gleichbehandlung: Das AGG reformieren, Diskriminierung wirksam bekämpfen, www.agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf

Amadeo Antonio Stiftung (2026): Ibrahim Akkuş: Ein weiteres Todesopfer des rechtsterroristischen Anschlags in Hanau, www.amadeo-antonio-stiftung.de/ibrahim-akkus-ein-weiteres-todesopfer-des-rassistischen-terrors-von-hanau-158343/

Amadeo Antonio Stiftung (2017): Toxische Narrative. Monitoring rechts-alternativer Akteure, www.amadeo-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/monitoring-2017-1.pdf

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2026): Wie Deutschland Diskriminierung erlebt. Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/soep_auswertung_kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2025): Polizei und Diskriminierung. Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechts-gutachten/polizei_studie_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2022): Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/mindest-standards_antidiskriminierungsberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- Attia, Iman (2014): Antimuslimischer Rassismus. Sie werden als Fremde behandelt, www.islamiq.de/2014/06/22/antimuslimischer-rassismus-sie-werden-als-fremde-behandelt/
- Balibar, Étienne (1992): Gibt es einen „Neo-Rassismus“?, in: Balibar, Étienne & Wallerstein, Immanuel (Hrsg.): *Rasse Klasse Nation. Ambivalente Identitäten*. 2. Aufl. Hamburg/Berlin: Argument, S. 23–38.
- Bartsch, Samera & Sophia Aalders (2024): Rückzug oder Engagement: Wie reagieren verschiedene Gruppen auf Diskriminierung? Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung. DeZIM Data.insights 15, www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6203.pdf
- Beigang, Steffen / Karolina Fetz / Dorina Kalkum / Magdalena Otto (2017): *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos.
- Bertelsmann Stiftung (2024): Religionsmonitor 2023. Zwischen Pauschalisierung und Differenzierung. Einstellungen gegenüber Muslim:innen und dem Islam in Deutschland, www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/Zwischen_Pauschalisierung_und_Differenzierung.pdf
- BMI/BKA (2025): Bundesweite Fallzahlen 2024. Politisch motivierte Kriminalität, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2024PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Bonefeld, Meike & Oliver Dickhäuser (2018): (Biased) Grading of Students' Performance: Students' Names, Performance Level, and Implicit Attitudes, in: *Frontiers Psychology*, Jg. 9, Nr. 481, S.1–13. Brandeilig.org – Initiative gegen Moscheeangriffe, <https://brandeilig.org/>
- Celik, Kazim & Gert Pickel (2022): Migration und demokratische politische Kultur in Berlin – Antimuslimischer Rassismus als Gefahr für die Demokratie?, in: *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, Jg. 6, S.431–461.
- Çetin, Zülfukar (2020): Intersektionale Diskriminierungen von als muslimisch markierten schwulen Männern, www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/migration-und-maennlichkeit/310043/intersektionale-diskriminierungen-von-als-muslimisch-markierten-schwulen-maennern/
- Çiçek, Arzu / Alisha Heinemann / Paul Mecheril (2014): Warum die Rede, die direkt oder indirekt rassistische Unterscheidungen aufruft, verletzen kann, in: Hentges, Gudrun / Kristina Nottbohm, Mechtild M. Jansen & Jamila Adamou (Hrsg.): *Sprache – Macht – Rassismus*, Berlin: Metropol Verlag, S. 309–326.
- CLAIM (2025): Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus. Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2024, www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf?x22834
- CLAIM (2023): Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von Antimuslimischen Rassismus. Eine explorative Studie, www.claim-allianz.de/content/uploads/2023/12/231205_claim_erfahrungen-und-umgangsstrategien-von-betroffenen-von-antimuslimischem-rassismus.pdf?x22834
- Crenshaw, Kimberlé (1989): *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex*, in: *University of Chicago Legal Forum*, Jg. 1, Nr. 8, S. 139–167.
- Crenshaw, Kimberlé (2010): Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik, in: Lutz, Helma / Maria Teresa Herrera Vivar / Linda Supik (Hrsg.): *Focus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–54.
- DeZIM (2026): Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland, https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf
- DeZIM (2025a): Gewohnt ungleich. Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6464.pdf
- DeZIM (2025b): Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht 2025 www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL_1_.pdf
- DeZIM (2023): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismus-monitors, https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration & Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (2023): *Lagebericht Rassismus in Deutschland: Ausgangslage, Handlungsfelder, Maßnahmen*, www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760bc13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf
- Diekmann, Isabell (2023): *Muslim*innen- und Islamfeindlichkeit. Zur differenzierten Betrachtung von Vorurteilen gegenüber Menschen und Religion*, Wiesbaden: Springer VS.
- Düsterhöft, Jan / Riem Spielhaus / Radwa Shalaby (2023): *Schulbücher und Muslimfeindlichkeit. Zur Darstellung von Musliminnen und Muslimen in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern*, Eckert Dossiers 2.
- Farrokhzad, Schahrzad / Birgit Jagusch / Younes Alla / Julia Brick / Saloua Mohammed Oulad M' Hand / Jessica Rehrmann (2023): *Extrem rechte und rassistische Gewalt. Auswirkungen auf das Alltagsleben von Menschen mit Migrationsgeschichte und BPoC in NRW – Handlungs- und Bewältigungsmuster – institutionelle Antworten*, www.bicc.de/Publikationen//CoRE-NRW%20FP%206%20Extrem%20rechte%20und%20rassistische%20Gewalt_aktualisiertJuli2024.pdf
- FRA (2024): *Being Muslim in the EU. Experiences of Muslims*, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf
- Geschke, Daniel / Marc Blüml / Lukas Wittmann / Jaroscha Pia Steinhauer / Fiona Schmidt (2023): *Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz*, https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/SeVik_Studie_051223_finale_Webversion.pdf
- Gomolla, Mechthild & Frank-Olaf Radtke (2009): *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*, 3. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grewal, Sharan & Shadi Hamid (2024): *Discrimination, Inclusion, and Anti-System Attitudes among Muslims in Germany*, in: *American Journal of Political Science*, Jg. 68, Nr. 2, S.511-528.
- Hall, Stuart (1989): *Rassismus als ideologischer Diskurs*, in: *Das Argument*, S. 913–921.
- Hartmann, A. (2025): *Antifeminismus sichtbar machen – Betroffene nicht allein lassen Unterstützung im Umgang mit antifeministisch motivierten Angriffen*, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/infopool-rechtsextremismus/560470/antifeminismus-sichtbar-machen-betroffene-nicht-allein-lassen/>
- Heitmeyer, Wilhelm (2002–2012): *Deutsche Zustände. Folge 1–10*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hormel, Ulrike & Albert Scherr (2010): *Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen*, in: Hormel, Ulrike & Albert Scherr (Hrsg.): *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–20.
- IDA-NRW (2022): *Rassismus gegen Weiße?* www.ida-nrw.de/fileadmin/user_upload/UEberblick_Nr._3_Dezember_2022.pdf
- IDA-NRW: Glossar, www.ida-nrw.de/glossar
- InRa-Studie (2024): *Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“*. *Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland*, www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2026/inra-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Kemmesies, Uwe / Peter Wetzels / Beatrix Austin / Christian Büscher / Friederike Grube / Swen Hutter / Thomas Richter / Diana Rieger / Sebastian Sobota (2026): *MOTRA-Monitor 2024/25*, www.motra.info/download/12382/?tmstv=1772498464
- Landtagsfraktion Bündnis90 / Die Grünen NRW (2025): *Rechtsextreme Straftaten erreichen in NRW alarmierenden Höchststand*, <https://gruene-fraktion-nrw.de/fachnewsletter-ausgaben/rechtsextreme-straftaten-erreichen-in-nrw-alarmierenden-hoechststand/>
- Keskinkılıç, Ozan (2019): *Was ist antimuslimischer Rassismus?* <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/>

Koller, Christian (2015): *Was ist eigentlich Rassismus?*

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/213678/was-ist-eigentlich-rassismus/>

Koopmans, Ruud / Susanne Veit / Ruta Yemane (2018): *Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl.*

Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung,

<https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf>

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ,

(LAG FW) (2025): *Jahresbericht 2024. Antidiskriminierungsberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW,*

<https://www.fachportal.ada.nrw/files/fachportal/jahresberichte/2025/Jahresbericht-ada-nrw-2024.pdf>

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2026): 31. Bericht LDI NRW.

https://www.lidi.nrw.de/system/files/media/document/file/31_bericht_2026.pdf

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus (LKS) (2025): *Handlungskonzept gegen*

Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus des Landes Nordrhein-Westfalen, MKW NRW: Düsseldorf.

Logvinov, Michail (2017): *Muslim- und Islamfeindlichkeit in Deutschland.*

Begriffe und Befunde im europäischen Vergleich, Wiesbaden: Springer VS.

Meldestellenverbund NRW (2026): *Gemeinsamer Bericht des Meldestellenverbundes NRW für 2025:*

Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional.

MKJFGFI NRW: *Muslimisches und alevitisches Leben in NRW,*

<https://www.mkjfgfi.nrw/Muslimisches%20und%20alevitisches%20Leben%20in%20NRW>

NaDiRa (2026):

Rassismusforschung III. Bielefeld: transcript.

Neue deutsche Medienmacher*innen (2020): *Viel Wille, kein Weg. Diversity im deutschen Journalismus,*

https://www.neuemedienmacher.de/uploads/Wissen-und-Tools/Studien-und-Recherchen/NdM_2020_

[Recherche_Diversity_im_Journalismus.pdf](https://www.neuemedienmacher.de/uploads/Wissen-und-Tools/Studien-und-Recherchen/NdM_2020_Recherche_Diversity_im_Journalismus.pdf)

Noori, Dunja (2024): *Antimuslimischer Rassismus. Intersektional*

<https://diversity-akademie.org/mediathek/antimuslimischer-rassismus-intersektional/>

Pates, Rebecca / Daniel Schmidt / Susanne Karawanskij (2010): *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte*

und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pickel, Gert & Susanne Pickel (2019): *Der „Flüchtling“ als Muslim – und unerwünschter Mitbürger?, in:*

Hidalgo, Oliver & Gert Pickel (Hrsg.): Flucht und Migration in Europa. Neue Herausforderungen für Parteien,

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wiesbaden: Springer VS.

Pfündel, Katrin / Anja Sticks / Kerstin Tanis. (2021): *Muslimisches Leben in Deutschland 2020,*

[www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=18)

[blob=publicationFile&v=18](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb38-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=18)

Pöggel, Tanita Jill / Myriam Kamara / Moritz Stöffler / Leonie Fuchs / Johanna Kechout (2024):

Wege in die Antidiskriminierungsberatung: Erfahrungen und Herausforderungen aus Betroffenenperspektive.

DeZIM Project Report 14, https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6216.pdf

Richter, Carola & Sünje Paasch-Colberg (2022): *Ergebnisbericht Analyse der Islam-Berichterstattung in*

deutschen Medien, Berlin.

Rommelspacher, Birgit (2009): *Was ist eigentlich Rassismus?, in: Melter, Claus & Paul Mecheril (Hrsg.):*

Rassismuskritik Band I, Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 25–38.

Sauer, Birgit (2011): *Migration, Geschlecht, Gewalt: Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff, in:*

GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 3(2), 44–60, www.ssoar.info/ssoar/bitstream/

[handle/document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf?sequen-](http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf)

[ce=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf](http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt_Uberlegungen.pdf)

Scherr, Albert (2016): *Diskriminierung/Antidiskriminierung. Begriffe und Grundlagen,*

[https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen/)

[grundlagen/](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen/)

- Shooman, Yasemin (2016): *Antimuslimischer Rassismus*,
www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_antimuslimischer_rassismus_ida.pdf
- Shooman, Yasemin (2014): „...weil ihre Kultur so ist“. Narrative des antimuslimischen Rassismus.
 Bielefeld: transcript.
- Sommer, Moritz & Nora Ratzmann (2022): *Bedrohte Zivilgesellschaft. Ergebnisse einer Pilotstudie unter den Modellprojekten im Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“ des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*,
www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-5334.pdf
- Stichs, Anja & Katrin Pfündel (2023): *Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und Wohnungssuche*, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb48-muslimisches-leben2020-diskriminierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- The Runnymede Trust (1997): *Islamophobia. A Challenge For Us All*, <https://mcislamofobia.org/wp-content/uploads/2016/02/Islamophobia-a-challenge-for-us-all-without-cartoons-1.pdf>
- Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2023): *Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz*,
<https://charter22.eu/wp-content/uploads/2023/08/BMI23006-muslimfeindlichkeit.pdf>
- Walgenbach, Katharina (2012): *Intersektionalität – eine Einführung*,
<http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Walgenbach-Einfuehrung.pdf>
- Weichselbaumer, Doris (2016): *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves*,
 IZA Discussion Paper No.10217.
- Wehling, Elisabeth (2017): *Politisches Framing: Wie eine Nation sich ihr Denken einredet - und daraus Politik macht*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Winker, Gabriele & Nina Degele (2009):
Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld: transcript.
- Yeboah, Amma (2017): *Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland*, in: Fereidooni, Karim und Meral El (Hrsg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS.
- Zick, Andreas / Beate Küpper / Nico Mokros / Marco Eden (2025): *Die angespannte Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2024/25*, Bonn: J.H.W. Dietz.
- Zick, Andreas / Beate Küpper / Wilhelm Berghan (2019): *Verlorene Mitte, feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, Bonn: J.H.W. Dietz.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

